

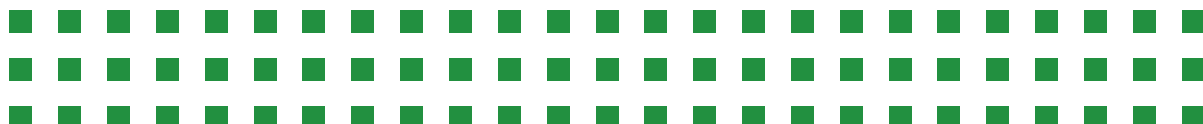


Unterägeri



VORLAGE ORDENTLICHE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Montag, 20. Juni 2016, 20.00 Uhr in der AEGERIHALLE
Rechnung 2015 sowie Berichte und Anträge zu den Sachgeschäften
der Einwohnergemeindeversammlung



Zur Vorbesprechung der Traktanden finden folgende Parteiversammlungen statt:

Alternative – die Grünen

Donnerstag, 09. Juni 2016, 19.00 Uhr, im Biohof bei Marianne Hess, Hinterwald 4

Christlichdemokratische Volkspartei

Dienstag, 14. Juni 2016, 20.00 Uhr, im Restaurant Schiff

FDP.Die Liberalen Unterägeri

Montag, 13. Juni 2016, 19.00 Uhr, im Restaurant Lindenhof

Schweizerische Volkspartei

Dienstag, 07. Juni 2016, 20.00 Uhr, im Restaurant Ägerihof

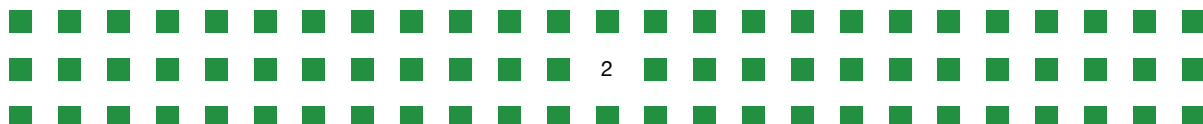
Sozialdemokratische Partei

Donnerstag, 09. Juni 2016, 19.00 Uhr, im Restaurant Ägerihof

Bilder

Die Bilder in dieser Gemeindevorlage zeigen den Lütisbach. Die Hochwasserschutzmassnahmen wurden aufgrund der Umwetter Ende Juni 2011 in Zusammenarbeit mit dem Kanton Zug und der Nachbargemeinde Oberägeri erstellt.

Bilder: Remo Stierli



TRAKTANDEN

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2015
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2015
3. Genehmigung Bebauungsplan Zimel sowie Zonenplanänderung Zimel mit Änderung Bauordnung
4. Genehmigung Bebauungsplan Mülirain

Die Kurzfassung der Jahresrechnung 2015 mit Berichten und Anträgen des Gemeinderates zu den vorliegenden Traktanden wird allen Haushaltungen zugestellt. Weitere Exemplare sowie die ausführliche Jahresrechnung können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden, wo auch die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften ab Mittwoch, 25. Mai 2016, eingesehen werden können.

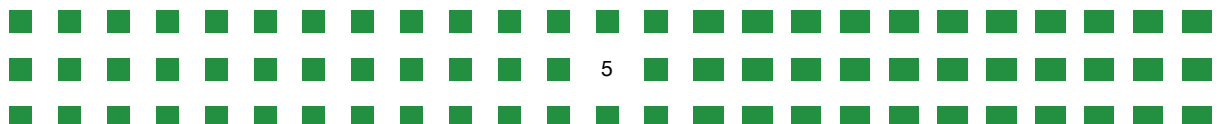
Um die Druck- und die Erstellungskosten einzusparen, wird die ausführliche Version der Rechnung 2015 nicht mehr gedruckt. Die ausführliche Rechnung 2015 ist abrufbar auf der Homepage der Einwohnergemeinde Unterägeri unter <http://www.unteraegeri.ch/de/verwaltung/publikationen>. Für den Fall, dass kein Zugriff auf das Internet besteht, kann ein Exemplar der ausführlichen Rechnung bei der Finanzabteilung der Einwohnergemeinde Unterägeri, Seestrasse 2, 6314 Unterägeri, Tel. 041 754 55 45, verlangt werden.

Unterägeri, 11. Mai 2016

Der Gemeinderat

seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG).

Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

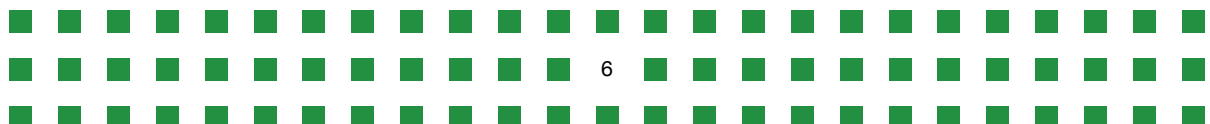


INFORMATIONSVERANSTALTUNG KÜNFTIGE AUSRICHTUNG ST. ANNA

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung – um ca. 21.00 Uhr – informieren die Verantwortlichen der bonainvest AG über die Baupläne auf dem Areal des früheren Annahofes, über das künftige Angebot und den Zeitplan.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner von Unterägeri sind – unabhängig davon, ob sie an der Gemeindeversammlung teilnehmen – zu dieser Informationsveranstaltung eingeladen.

Im Anschluss daran lädt Sie der Gemeinderat zu einem Apéro ein.





TRAKTANDUM 1

Genehmigung des Protokolls der Einwohner- gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2015

- Bericht und Antrag des Gemeinderates an die Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2015, an welcher 273 Stimmberechtigte teilgenommen haben, hat folgende Geschäfte behandelt und Beschlüsse gefasst:

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2015

Gemeindepräsident Josef Ribary verweist auf das Kurzprotokoll in der Vorlage zur Gemeindeversammlung und erklärt, dass das vollständige Protokoll bei der Einwohnerkontrolle eingesehen werden konnte. Das Protokoll wird einstimmig angenommen.

Beschluss:

Nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Gemeinderates beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2015 die Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2015.

2. Kenntnisnahme Finanzstrategie, Finanz- und Investitionsplan

Der Finanzchef erklärt, dass im ersten Jahr der Legislatur der Gemeinderat jeweils seine Finanzstrategie präsentiert, welche zusammen mit dem Finanzplan und dem Budget das wichtigste finan-

zielle Führungsinstrument darstellt. Die wichtigsten Ziele der Strategie 2015 bis 2019 sind:

- Ein gesunder Gemeindehaushalt, das heisst eine ausgeglichene Rechnung
- Der Abbau der Fremdverschuldung und die Stärkung des Eigenkapitals
- Ein konkurrenzfähiger und stabiler Steuerfuss

Unter Berücksichtigung der Finanzstrategie sind in den kommenden fünf Jahren Investitionen von rund CHF 22 Mio. geplant. Bei den Investitionen bildet der Hochbau mit 56% den Schwerpunkt. Speziell zu erwähnen ist die Sanierung des Schulhauses Acher Süd. Anfangs 2016 wird der Werk- und Ökiohof fertiggestellt. Die Tiefbauten inklusive die Kosten für die Abwasserbeseitigung belaufen sich auf rund CHF 8,4 Mio. oder 37% der geplanten Investitionen.

Die Erfolgsrechnungen sehen in den Planjahren jeweils einen Gewinn vor Abschreibungen von rund CHF 4 Mio. pro Jahr vor. Bereits berücksichtigt ist der ab 2017 zu bezahlende Betrag von rund CHF 1 Mio. an das Entlastungspaket des Kantons Zug. Nach Vornahme der gesetzlichen Abschreibungen resultiert für alle fünf Jahre ein geringer Aufwandüberschuss von gesamthaft CHF 1 Mio. Dieses sehr geringe Defizit wird aus dem Eigenkapital finanziert, welches rund CHF 30 Mio. beträgt.

Entsprechend der langfristigen Planung wird der Steuereffuss sowohl für das Jahr 2016 wie auch für die kommenden Jahre auf demselben Niveau, nämlich auf 68% belassen.

Die Stimmberechtigten nehmen von der Finanzstrategie und vom Finanz- und Investitionsplan in zustimmendem Sinne Kenntnis.

3. Genehmigung Budget 2016

Festsetzen der Steuern

Einnahmen:

Bei den Einnahmen von CHF 46,873 Mio. bildeten die Bruttosteuererträge von CHF 17 Mio. und der Finanzausgleich von brutto CHF 15,3 Mio. den Hauptanteil.

Ausgaben:

Bei den Ausgaben ist zu bemerken, dass ein Drittel, das heisst rund CHF 18,5 Mio., in die Bildung investiert wird. Die Bereiche Bau sowie Finanzen weisen Ausgaben von CHF 8 Mio. respektive CHF 7 Mio. aus.

Ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Abschreibungen liegt der Gesamtaufwand um eine Viertelmillion unter jenem des Vorjahres. Die internen Vorgaben des Nullwachstums wurden somit eingehalten.

Das Budget schliesst mit einem geringen Aufwandüberschuss von CHF 93'000.00 ab, welcher dem Eigenkapital belastet werden soll.

Herr Ernst Merz, Wilbrunnenstrasse 4, fragt, weshalb die Position Sonderschule um CHF 150'000.00 gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist.

Der Schulpräsident erklärt, dass ein Schüler Kosten in der erwähnten Höhe verursachen kann.

Die Anträge des Gemeinderates werden mit einer
Gegenstimme genehmigt.

Beschlüsse:

1. Vom vorliegenden Bericht des Gemeinderates wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die Steuern im Rechnungsjahr 2016 werden auf Grund folgender Ansätze erhoben:
 - a) Einkommens- und Vermögenssteuern, Reingewinn- und Kapitalsteuern, 68% des kantonalen Einheitssatzes.
 - b) Feuerwehrpflichtersatzabgabe: Betrag pro feuerwehrpflichtige Person CHF 100.00, sofern von keinem Haushaltsmitglied Feuerwehrdienst geleistet wird.
 - c) Hundesteuer: CHF 150.00 pro Hund, CHF 75.00 für Wachhunde auf Landwirtschaftsbetrieben, welche beim kantonalen Landwirtschaftsamt als landwirtschaftliche Betriebe erfasst sind und CHF 75.00 für Hunde von Bezüglern einer vollen AHV- oder IV-Rente. Von der Hundesteuer befreit sind mit einem Leistungsheft ausgewiesene Militär-, Lawinen-, Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen- und Blindenhunde.
3. Das Budget 2016 wird genehmigt.

4. Genehmigung des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung

Der Sozialchef erklärt, dass gemäss Gemeindegesetz die Einwohnergemeinden die Erfüllung ihrer Aufgaben in Reglementen zu regeln haben. Eine dieser Aufgaben ist das Führen von familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten. Der Gemeinderat möchte ein schlankes Reglement erlassen, welches lediglich die Rahmenbedingungen festsetzt, damit die gemeindlichen und privaten Institutionen bei der Ausgestaltung ihrer Angebote möglichst frei sind.

Herr Ernst Merz, Wilbrunnenstrasse 4, äussert die Meinung, dass die Erziehung und die Betreu-

ung von Kindern Sache der Eltern ist. Die aus diesen Institutionen entstehenden Kosten sind sehr hoch.

Das Reglement wird mit einigen wenigen Gegenstimmen angenommen.

Beschlüsse:

- 1. Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung wird genehmigt.**
- 2. Der Gemeinderat wird bevollmächtigt, das Inkrafttreten zu beschliessen.**
- 3. Vollzug durch den Gemeinderat.**

5. Kreditbegehren

Digitale Schulzimmer in der Primarschule

Der Schulpräsident Beat Iten führt aus, dass die Oberstufe seit dem Umzug ins Schulhaus Schönenbühl im Jahre 2003 flächendeckend mit interaktiven Whiteboards und Beamern ausgerüstet ist.

Die Kinder und Jugendlichen gehen heute nicht erst ab der Oberstufe mit digitalen Medien um. Bereits für Primarschülerinnen und Primarschüler sind der Umgang und die Nutzung dieser Medien heute selbstverständlich. Die guten Erfahrungen mit diesen Medien im Schulhaus Schönenbüel veranlassen die Schule und den Gemeinderat, die Digitalisierung der Schulzimmer auf der Primarstufe vorzuschlagen. Der Gesamtkredit beträgt CHF 276'000.00. Die Umrüstung soll in den nächsten drei Jahren in der 5./6. Klasse, in der 3./4. Klasse und in der 1./2. Klasse erfolgen.

Herr Helmut Rohrer, Mühlireinweg 12, fragt,
welche Geräte genau angeschafft werden.

Der Schulpräsident weist darauf hin, dass grosse Monitore zusammen mit Visualizern angeschafft werden. Diese ersetzen die früheren Hellraumprojektoren.

Die Stimmberechtigten stimmen den Anträgen des Gemeinderates grossmehrheitlich zu.

Beschlüsse:

- 1. Der Gesamtkredit von CHF 276'000.00 inkl. 8% MWSt. (Preisstand August 2015) für die Umrüstung der Primarschule in Digitale Schulzimmer in drei Etappen bis Ende 2018 wird genehmigt.**
- 2. Vollzug durch den Gemeinderat.**

6. Gewährung eines Darlehens an die Ägeribad AG

Gemeindepräsident Josef Ribary tritt in den Ausstand, da er Verwaltungsrat der Ägeribad AG ist.

Gemeinderat Beat Iten führt aus, dass das Bad auf Kurs ist. Die Eröffnung ist für Ende 2018 geplant. Er betont, dass nicht über das Ägeribad abgestimmt wird, sondern nur über die Gewährung eines Darlehens an die Ägeribad AG.

Abklärungen auf dem Kapitalmarkt haben ergeben, dass die Ägeribad AG das erforderliche Geld aufnehmen kann, dass aber die Gemeinden das Geld zu deutlich besseren Konditionen erhalten. Der Unterschied beträgt ca. 1%, was bei einer Summe von CHF 26,3 Mio. einem Betrag von CHF 260'000.00 pro Jahr entspricht. Es macht daher aus Sicht der Gemeinderäte Oberägeri und Unterägeri Sinn, dass die Gemeinden das Geld beschaffen und dieses zu gleichen Konditionen der Ägeribad AG zur Verfügung stellen.

Herr Ralph Ryser, Rainstrasse 6, möchte im Namen der SVP wissen, wie das Risiko für die Gemeinde ist, wenn die Ägeribad AG das Geld aufnimmt, wenn die Gemeinde eine Bürgschaft eingeht, oder wenn die Gemeinde Geld aufnimmt.

Gemeinderat Beat Iten erklärt, dass die Ägeribad AG grundsätzlich Konkurs gehen kann. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Gemeinden sich einer solchen Verantwortung entziehen könnten, da sie ja die einzigen Aktionäre sind.

Herr Arthur Walker, Alte Landstrasse 40, erklärt, dass die CVP kritische Punkte diskutiert hat. Unter anderem ist der Einsitz der beiden Gemeindepräsidenten von Oberägeri und Unterägeri im Verwaltungsrat der Ägeribad AG kritisch zu beurteilen, da Interessenkonflikte entstehen könnten.

Gemeinderat Beat Iten erklärt, dass es durchaus gewünscht ist, dass die beiden Gemeinderäte in der Ägeribad AG Einsitz haben.

Die CVP stellt zur Darlehensgewährung durch die Gemeinden folgenden Antrag:

«Eine der Konditionen enthält die Bestimmung, wonach spätestens ab dem zweiten Betriebsjahr jährliche Darlehensrückzahlungen an die Gemeinde Unterägeri erfolgen müssen. Die Höhe der jährlichen Rückzahlungen errechnet sich aus dem 40% - Anteil der geplanten und gebuchten linearen Abschreibungen der Baukosten des Ägeribades von CHF 36 Mio.»

Gemeinderat Beat Iten führt aus, dass zwei Partner im Geschäft involviert sind. Es ist schwierig, wenn die beiden Partner mit Finanzinstituten nicht die gleichen Verhandlungen führen können. Dies schwächt die Position der Gemeinden.

Herr Guido Twerenbold, Zugerbergstrasse 39B,
fragt, ob private Aktionäre gesucht worden sind.

Gemeinderat Beat Iten verneint dies.

Auf die zusätzliche Frage von Herrn Guido Twerenbold, ob nicht bereits anlässlich der Abstimmung über das Ägeribad die Frage der Darlehen hätte bekannt gegeben werden müssen.

erklärt Gemeinderat Beat Iten, dass damals nicht bekannt war, dass der Unterschied in Bezug auf die Zinsen so gross ist.

Herr Ernst Merz, Wilbrunnenstrasse 4, stellt den Bau des Bades respektive die geplante Luxusvariante in Frage, worauf Gemeinderat Beat Iten erklärt, dass nicht mehr über das Ägeribad abgestimmt wird.

Frau Trix Iten, Windwurfstrasse 1, betont, dass die SVP nicht gegen das Hallenbad ist. Sie fragt sich einfach, ob in Anbetracht der schlechten Wirtschaftslage die Gemeinde sich dieses Bad ohne Steuererhöhung leisten kann.

Gemeinderat Beat Iten betont, dass der Gemeinderat davon ausgeht, dass das Ägeribad finanziert werden kann. Dass irgendwann Steuererhöhungen notwendig sind, wäre möglich, aber nicht primär wegen des Bades, sondern aufgrund rückläufiger Einnahmen.

Herr Max Ochsner, Böldlistrasse 3B, erkundigt sich, wie weit man mit der Geldbeschaffung sei und welche Gespräche bereits geführt worden sind.

Gemeinderat Beat Iten weist darauf hin, dass intensive Abklärungen bei potentiellen Geldgebern gemacht worden sind, dass aber noch keine definitiven Zusagen vorhanden sind.

Herr Ernst Merz, Wilbrunnenstrasse 4, erklärt, dass die Ägeribad AG nie hätte gegründet werden müssen.

Herr Hans Rudolf Albisser, Lutischwand 2, entgegnet, dass die Ägeribad AG gegründet wurde, um die Rückvergütung der Mehrwertsteuer zu erhalten. Zudem gehe es beim vorgelegten Geschäft darum, ob CHF 265'000.00 höhere Zinsen bezahlt werden sollen oder nicht.

und verschiedene Lösungsmöglichkeiten ins Auge zu fassen. Mittelfristig könnte ein weiterer Kindergarten durchaus zum Thema werden.

Der Vorsitzende gibt die Diskussion zur Interpellation frei.

Herr Alfred Meier, Böldlistrasse 38, bedankt sich im Namen der CVP für die detaillierte Beantwortung der Fragen.

Der Vorsitzende dankt den Stimmberechtigten für ihre Unterstützung und die Anwesenheit an der heutigen Gemeindeversammlung.

7. Welche Auswirkungen hat dies auf die Planung? Konkret, wird es einen zusätzlichen Kindergarten brauchen?

Das ausführliche Protokoll ist vom Gemeinderat eingesehen und für richtig befunden worden. Es wird in der Einwohnerkontrolle für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Gemeindeversammlung hat die Genehmigungs-, Änderungs-, Rückweisungs- und Ergänzungsanträge zum Protokoll zu beschliessen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Gemeinderat der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2016 den

Nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Gemeinderates das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2015 zu genehmigen.

FÜR DEN GEMEINDERAT

Sylvia Derrer Pape, Gemeindeschreiberin

TRAKTANDUM 2

Genehmigung der Jahresrechnung 2015

- Bericht und Antrag des Gemeinderates an die Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Jahresrechnung 2015 wurde erstmals nach den Richtlinien und dem Kontenplan des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) erstellt. Die Jahresrechnung 2015 schliesst in der Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4.816 Millionen ab und liegt somit um CHF 5.8 Millionen über dem Voranschlag. Die Investitionsrechnung weist Netto-Investitionen von CHF 6.912 Millionen aus. Die Bilanz zeigt bei einer Bilanzsumme von CHF 71.739 Millionen ein Eigenkapital von CHF 41.618 Millionen.

Das positive Ergebnis ist hauptsächlich auf Mehrerträge bei den Grundstückgewinnsteuern, zusätzlichen Steuererträgen aus früheren Jahren sowie den geringeren ordentlichen Abschreibungsbedarf infolge aufgeschobener Investitionen und auf Zusatzabschreibungen aus dem Vorjahresergebnis zurückzuführen. Zum erfolgreichen Abschluss beigetragen haben Kosteneinsparungen und der kostenbewusste Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Die Jahresrechnung präsentiert sich in der Übersicht wie folgt:

Die Erfolgsrechnung weist Erträge von CHF 49'830'774.67 und Aufwendungen von CHF 45'014'276.92 aus, sie schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4'816'497.75.

In der Investitionsrechnung stehen den Ausgaben von CHF 6'989'291.48 Einnahmen von

CHF 77'757.65 gegenüber. Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf CHF 6'911'533.83.

Die Bilanz zeigt Aktiven von CHF 71'739'364.45, bei einem Fremdkapital von CHF 30'121'398.65 und einem Eigenkapital von CHF 41'617'965.80.

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung ist vorläufig dem Eigenkapital zugeschlagen worden, die definitive Verwendung erfolgt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung.

Folgende Positionen werden ergänzend erläutert:

Erfolgsrechnung

1 Allgemeine Verwaltung / Präsidiales

Die Abteilung Allgemeine Verwaltung / Präsidiales hat wie auch die übrigen Abteilungen die Budgetvorgaben eingehalten und weist bei der Verwaltung/Kanzlei infolge tieferem Personal- und Honoraraufwand einen Minderaufwand aus. Geringer ausgefallen sind auch die Kosten für die Informatik sowie die allgemeinen Beiträge.

2 Finanzen

Die Einkommens- und Vermögenssteuern 2015 der natürlichen Personen haben das Budget knapp nicht erreicht. Dafür sind Mehrerträge von CHF 1.6 Millionen aus den Vorjahren, inklusive Nach- und Strafsteuern, die Quellensteuern und in geringem Masse auch die Erträge bei den juristischen Personen zu verzeichnen. Ganz erheblich tragen die Grundstückgewinnsteuern zum Ertragsüberschuss bei, die Mehrerträge belaufen sich auf CHF 2.0 Millionen.

Der Aufwand für den Liegenschaftenunterhalt bewegt sich im Rahmen des Budgets. Durch verzögerte und nicht ausgeführte Investitionen haben sich die gesetzlichen Abschreibungen massiv verringert. Beim Werkgebäude und anderen Liegenschaften ergeben

Das Finanzvermögen von CHF 42'039'364.45 beinhaltet im Wesentlichen die Flüssigen Mittel und die Finanzanlagen sowie die Sachanlagen (Liegenschaften). Unter dem Verwaltungsvermögen von CHF 29'700'000.00 werden die Sachgüter Strassen, Wasserbau, Tief- und Hochbauten sowie die Investitionsbeiträge ausgewiesen. Auf der Passivseite wird ein Fremdkapital von CHF 30'121'398.65 ausgewiesen, inklusive die vorerwähnte Spezialfinanzierung Abwasser-

beseitigung von CHF 380'632.06, sowie ein Eigenkapital von CHF 41'617'965.80. Im Eigenkapital eingerechnet ist der Überschuss der Erfolgsrechnung, welcher mit dem Beschluss über die Gewinnverwendung durch die Einwohnergemeindeversammlung definitiv zugewiesen wird (Verbuchung im Folgejahr).

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Gemeinderat der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2016 folgende

1. die Jahresrechnung 2015 zu genehmigen.

- Zusätzliche Abschreibungen auf Strassen (Bilanz 1401)	CHF	966'000.00
- Zusätzliche Abschreibungen auf Tiefbauten (Bilanz 1403)	CHF	798'000.00
- Zusätzliche Abschreibungen auf Hochbauten (Bilanz 1404)	CHF	1'302'000.00
- Zusätzliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen (Bilanz 1464)	CHF	219'000.00
Total zusätzliche Abschreibungen	CHF	3'285'000.00
- Einlage Steuerausgleichsfonds (Bilanz 2980.21)	CHF	1'500'000.00
- Unterstützung von in- und ausländischen Entwicklungsprojekten	CHF	30'000.00
- Zuweisung an Eigenkapital (Kto. 2980.00)	CHF	1'497.75
Total Gewinnverwendung (analog Ertragsüberschuss ER)	CHF	4'816'497.75

FÜR DEN GEMEINDERAT

Sylvia Derrer Pape, Gemeindeschreiberin

Bericht der Rechnungsprüfungskommission

In Ausübung unseres Mandates haben wir die Rechnung der Einwohnergemeinde Unterägeri, umfassend die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015, sowie die Bilanz per 31. Dezember 2015 geprüft.

- Aufgrund unserer Prüfung bestätigen wir, dass die Zahlen der vorliegenden Rechnung 2015 aus der ordnungsgemäss geführten Buchhaltung hervorgehen.
- Die Erfolgsrechnung enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabschreibungen. Sie schliesst bei Aufwendungen von CHF 45'014'276.92 und Erträgen von CHF 49'830'774.67 mit einem Überschuss von CHF 4'816'497.75 ab.
- Bei Ausgaben von CHF 6'989'291.48 und Einnahmen von CHF 77'757.65 resultiert in der Investitionsrechnung ein Nettoaufwand von CHF 6'911'533.83.
- Das Verwaltungsvermögen (zu tilgende Investitionen) beträgt per 31. Dezember 2015 CHF 29'700'000.00.
- Die Bilanz schliesst nach Gewinnverbuchung beidseitig mit einem Total von CHF 71'739'364.45 ab.

Wir beantragen der Einwohnergemeindeversammlung:

- die vorliegende Rechnung 2015 zu genehmigen und dem Gemeinderat Entlastung zu erteilen.
- dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen, den Rechnungsüberschuss der Erfolgsrechnung wie folgt zu verwenden:

Zusätzliche Abschreibungen

- auf Strassen (Bilanz 1401)	CHF	966'000.00
- auf Tiefbauten (Bilanz 1403)	CHF	798'000.00
- auf Hochbauten (Bilanz 1404)	CHF	1'302'000.00
- auf Investitionsbeiträge (Bilanz 1464)	CHF	219'000.00
Total zusätzliche Abschreibungen	CHF	3'285'000.00

- Einlage in Steuerfussausgleichsfonds (Gebunde Reserven)	CHF	1'500'000.00
- Unterstützung von in- und ausländischen Entwicklungsprojekten	CHF	30'000.00
- Zuweisung Eigenkapital	CHF	1'497.75
Total Jahresergebnis	CHF	4'816'497.75

- den ausführenden Organen für die umfangreiche und gute Arbeit bestens zu danken.

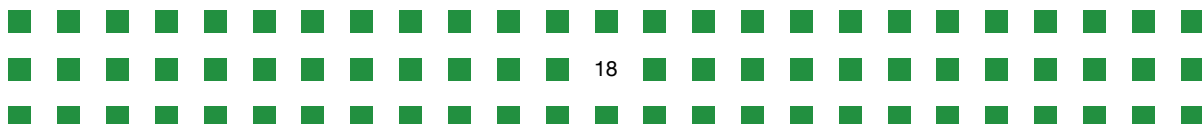
Unterägeri, 22. April 2016

DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Felix Spielhofer

Manuela Inglin

Stefan Merz



Sanierung Höhenweg und Trennung der Mischwasserkanalisation im Abschnitt Mettli bis Klinik Adelheid (1. Teilabrechnung)

Das Bauprojekt wurde realisiert. Die Erstellungskosten fielen dank günstiger Vergaben im Rahmen der Erwartungen aus. Die Investition konnte bis auf den Trottoirbau (inkl. Landerwerb und Grundstücksgewinnsteuern) abgeschlossen werden. Wann die Landerwerbsverhandlungen und somit auch die Bauleistungen abgeschlossen werden können, ist noch nicht abzuschätzen.

Die 1. Etappe der Bauarbeiten an der Zugerbergstrasse und der Oberdorfstrasse konnten im Frühjahr/Sommer 2011 ausgeführt werden. Die nachträglich entschiedene Begegnungszone und Anpassungen mussten innerhalb des ursprünglichen Kredites verbucht werden.

Die Mehrkosten sind aufgrund der behindertengerechten Pflasterung entstanden. Der beantragte Nachtragskredit von CHF 195'850.00 wurde am 15. Dezember 2014 durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

Bewilligter Kredit vom 18.06.2012	CHF	3'893'000.00
Teuerung	CHF	11'753.40
Total verfügbarer Kredit inkl. Teuerung / MWSt.	CHF	3'904'753.40

Kosten gemäss Abrechnung	CHF	3'673'203.90
Gutschrift Bogenbruggli Kantonale Denkmalpflege	CHF	37'244.00
Nettokosten gemäss Abrechnung	CHF	3'635'959.90
Kreditunterschreitung	CHF	268'793.50

Die Bauarbeiten konnten im April 2013 wie geplant aufgenommen werden. Nach einem witterungsbedingten Unterbruch im Juni 2013 (Seewasserhochstand mit gefluteten Baugruben) konnten bis Ende Jahr 2013 die Wasserbau- und Baumeisterarbeiten abgeschlossen werden. Dank der milden Zeit von Februar bis April 2014 wurden die Arbeiten rechtzeitig abgeschlossen. Die Kostenunterschreitung resultiert im Wesentlichen von den günstigen Vergaben.

	Gesamt		Anteil Unterägeri	
Bewilligter Kredit vom 18.06.2012	CHF	850'000.00	CHF	425'000.00
Teuerung	CHF	0.00	CHF	0.00
Beitrag Gebäudeversicherung	CHF	280'000.00	CHF	140'000.00
Total verfügbarer Kredit inkl. Teuerung / MWSt.	CHF	570'000.00	CHF	285'000.00
Kosten gemäss Abrechnung	CHF	805'357.75	CHF	402'678.85
Verkauf Leiter	CHF	200.00	CHF	100.00
Beitrag Gebäudeversicherung	CHF	280'000.00	CHF	140'000.00
Nettokosten gemäss Abrechnung	CHF	525'157.75	CHF	262'578.85
Kreditunterschreitung	CHF	44'842.25	CHF	22'421.15

Die gemeinsame mit der Nachbargemeinde Oberägeri getätigte Anschaffung des Leiternfahrzeuges verursachte Gesamtkosten von CHF 805'357.75 inkl. MWSt. Die Beschaffung konnte mit einer Kreditunterschreitung getätigt werden. Die Bruttokosten für Unterägeri betragen CHF 402'678.85. An diese leistete die Gebäudeversicherung einen Beitrag von CHF 140'000.00 (Anteil Unterägeri). Die Nettokosten für die Einwohnergemeinde Unterägeri belaufen sich somit auf CHF 262'578.85.

Kennzahlen		Rechnung 2015	Budget 2014	Rechnung 2014
Selbstfinanzierungsgrad	%	123.27	31.46	65.65
Selbstfinanzierungsanteil	%	17.82	8.03	13.65
Zinsbelastungsanteil	%	0.71	0.85	0.84
Kapitaldienstanteil	%	7.92	10.79	8.06
Eigenkapitalquote	%	58.01		58.11
Nettovermögen pro Einwohner	CHF	1'410.00		1'279.00



Artengliederung

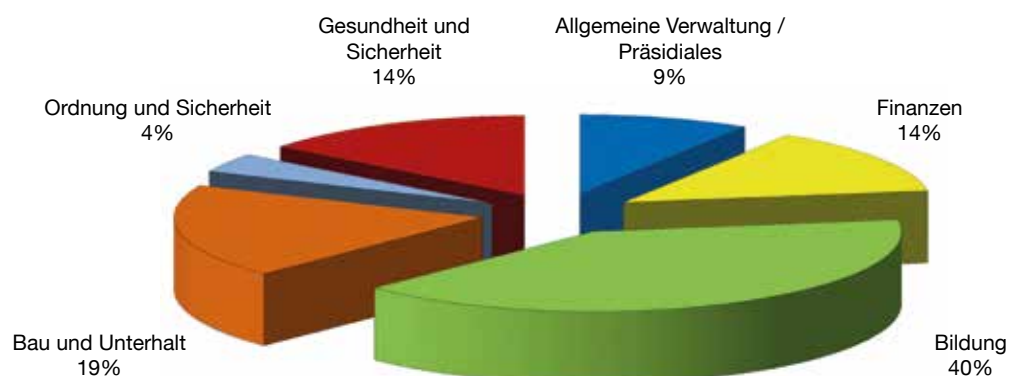
Artengliederung		Rechnung 2015		Budget 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	Aufwand	45'014'276.92		46'612'000.00	
30	Personalaufwand	22'800'385.50		23'117'200.00	
31	Sach- und Übriger Betriebsaufwand	6'936'715.30		7'247'600.00	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'451'533.83		4'337'000.00	
34	Finanzaufwand	619'025.71		752'800.00	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	251'748.70		117'600.00	
36	Transferaufwand	8'943'594.16		8'991'800.00	
39	Interne Verrechnungen	2'011'273.72		2'048'000.00	
4	Ertrag		49'830'774.67		45'661'000.00
40	Fiskalertrag		20'542'607.00		16'940'000.00
41	Regalien und Konzessionen		542'057.60		518'000.00
42	Entgelte		4'351'247.81		4'320'600.00
43	Verschiedene Erträge		142'610.60		108'000.00
44	Finanzertrag		662'971.44		535'300.00
46	Transferertrag		21'578'006.50		21'191'100.00
49	Interne Verrechnungen		2'011'273.72		2'048'000.00
		45'014'276.92	49'830'774.67	46'612'000.00	45'661'000.00
	Gesamtergebnis	4'816'497.75			951'000.00
		49'830'774.67	49'830'774.67	46'612'000.00	46'612'000.00

Erfolgsrechnung

Institutionelle Gliederung

		Rechnung 2015		Budget 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1	Allgemeine Verwaltung / Präsidiales	4'032'256.60	488'079.05	4'531'000.00	471'300.00
	Nettoergebnis		3'544'177.55		4'059'700.00
2	Finanzen	6'163'676.69	36'322'099.71	6'764'800.00	32'492'900.00
	Nettoergebnis	30'158'423.02		25'728'100.00	
3	Bildung	17'941'958.52	6'990'661.23	17'862'200.00	6'673'200.00
	Nettoergebnis		10'951'297.29		11'189'000.00
4	Bau und Umwelt	8'568'161.89	3'123'180.60	8'984'400.00	3'110'900.00
	Nettoergebnis		5'444'981.29		5'873'500.00
5	Ordnung und Sicherheit	1'769'504.75	822'985.50	1'801'600.00	790'800.00
	Nettoergebnis		946'519.25		1'010'800.00
6	Gesundheit und Soziales	6'538'718.47	2'083'768.58	6'668'000.00	2'121'900.00
	Nettoergebnis		4'454'949.89		4'546'100.00
		45'014'276.92	49'830'774.67	46'612'000.00	45'661'000.00
Gesamtergebnis		4'816'497.75			951'000.00
		49'830'774.67	49'830'774.67	46'612'000.00	46'612'000.00

Prozentualer Anteil am Gesamtaufwand 2015



	Rechnung 2015		Budget 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 Bildung	17'941'958.52	6'990'661.23	17'862'200.00	6'673'200.00
Nettoergebnis		10'951'297.29		11'189'000.00
300 Schulleitung und Verwaltung	1'311'264.61	441'700.75	1'308'000.00	436'000.00
305 Informatik	181'746.15		159'600.00	
310 Kindergarten	1'071'039.47	498'840.00	1'061'700.00	487'000.00
320 Primarstufe	4'577'990.10	2'113'671.05	4'522'900.00	2'032'000.00
325 Oberstufe	3'289'164.06	1'459'980.00	3'172'600.00	1'427'000.00
330 Musikschule	1'547'778.65	952'880.05	1'620'500.00	1'016'000.00
340 Schuldienste	2'476'700.29	1'234'997.50	2'452'000.00	1'099'000.00
350 Tagesbetreuung	242'362.90	122'353.80	216'000.00	85'000.00
360 Schulgesundheitsdienst	79'352.20		100'000.00	
370 Volksschule sonstiges	103'493.55	44'014.00	113'500.00	37'000.00
380 Sonderschule	1'276'174.60	41'639.65	1'230'000.00	25'000.00
390 Schulliegenschaften	1'784'891.94	80'584.43	1'905'400.00	29'200.00
4 Bau und Umwelt	8'568'161.89	3'123'180.60	8'984'400.00	3'110'900.00
Nettoergebnis		5'444'981.29		5'873'500.00
400 Verwaltung	1'084'740.13	72'485.00	1'125'500.00	85'000.00
410 Werkdienst	1'893'536.03	1'758'143.96	1'905'500.00	1'752'500.00
420 Gemeindestrassen	2'465'722.12	21'635.30	2'554'600.00	23'000.00
421 Kantonsstrassen	11'841.25	19'922.75	14'700.00	20'000.00
422 Anlagen	1'072'466.97		1'140'300.00	
430 Wasserversorgung	40'000.00		45'000.00	
440 Abwasserbeseitigung	1'250'233.59	1'250'233.59	1'229'000.00	1'229'000.00
450 Abfallwirtschaft	673'207.05	760.00	775'800.00	1'400.00
460 Gewässerverbauung	76'414.75		194'000.00	

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2015		Budget 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5 Ordnung und Sicherheit	1'769'504.75	822'985.50	1'801'600.00	790'800.00
Nettoergebnis		946'519.25		1'010'800.00
500 Verwaltung	152'159.45	9'044.70	113'800.00	10'000.00
510 Polizei	123'759.95	17'754.30	199'000.00	17'000.00
520 Brandschutzkontrolle Berg	402'607.73	354'015.50	408'500.00	371'800.00
530 Feuerwehr	632'846.77	231'020.05	589'400.00	217'000.00
540 Marktwesen	52'498.05	22'013.00	55'900.00	20'000.00
550 Schiesswesen	1'112.40		20'200.00	
555 Gemeindeführungsstab	5'663.00		9'400.00	
560 Parkplatzbewirtschaftung	6'124.70	121'101.95	10'000.00	90'000.00
570 Verkehrswesen	392'732.70	68'036.00	395'400.00	65'000.00
6 Gesundheit und Soziales	6'538'718.47	2'083'768.58	6'668'000.00	2'121'900.00
Nettoergebnis		4'454'949.89		4'546'100.00
600 Verwaltung	753'919.11	27'767.70	742'200.00	30'600.00
610 Gesundheitsprävention	88'521.40		113'800.00	
620 Kranken- Alters- und Pflegeheime	1'436'664.55		1'260'000.00	
625 Ambulante Krankenpflege	730'097.20		688'000.00	
640 Kinderkrippe und Kinderhorte	1'256'040.72	1'094'492.85	1'377'000.00	1'209'200.00
650 Alimentenbevorschussung und -inkasso	303'490.85	99'389.48	271'000.00	110'000.00
670 Wirtschaftliche Hilfe	1'593'151.29	716'802.90	1'816'000.00	638'200.00
680 Jugendarbeit	302'166.35	145'315.65	311'600.00	133'900.00
690 Fürsorge, übriges	74'667.00		88'400.00	
	45'014'276.92	49'830'774.67	46'612'000.00	45'661'000.00
Gesamtergebnis	4'816'497.75			951'000.00
	49'830'774.67	49'830'774.67	46'612'000.00	46'612'000.00

Investitionsrechnung

Details

	Rechnung 2015		Budget 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2 Finanzen	5'582'768		8'200'000	
280 Liegenschaften Verwaltungsvermögen			1'000'000	
Liegenschaften / Instandsetzungskonzept			1'000'000	
281 Gemeindehaus			200'000	
Gemeindehaus und DSH / Sanierung			200'000	
284 Werkgebäude	5'582'768		7'000'000	
Werkhof / Neubau (Baukredit)	5'582'768		7'000'000	
3 Bildung	152'248		150'000	
390 Schulliegenschaften	152'248		150'000	
Schulhaus Acher-Süd / Sanierung	152'248		150'000	
4 Bau und Umwelt	1'195'545	76'440	2'636'000	250'000
410 Werkdienst	109'199		165'000	
Werkdienst / Kommunalfahrzeuge	109'199		165'000	
420 Gemeindestrassen	753'331		1'052'000	
Höhenweg / Sanierung Mettli bis Klinik Adelheid	181'355			
Heimelistrasse / Ausbau (inkl. LW)	154'471		352'000	
Erlibergstrasse / bis Höhenweg oberes Teilstück	17'225			
Arbeitszone Rain / Erschliessungsstr. (inkl. LW)	2'977		375'000	
Rigistrasse / Gemeindeanteil			200'000	
Fischmattweg / Strasse	20'528			
Alte Landstrasse / Hobacher Sanierung	201'715			
Florastrasse / Sanierung	60'123			
Zimel / Sammelstrasse	8'232			
Weststrasse / Sanierung	48'016			
Fusswegnetz			95'000	
Verkehrskonzept Gemeindestrassen / Teil Süd	58'688		30'000	
422 Anlagen	24'503			
Seebucht und Bogenbrüggli	24'503			
430 Wasserversorgung			50'000	
Wasserleitung Neuägeri / Kostenanteil			50'000	

	Rechnung 2015		Budget 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
440 Abwasserbeseitigung	164'630	76'440	567'000	250'000
Arbeitszone Rain / Trennsystem			467'000	
Eimerloch / Obere Sonnhalde			100'000	
Alte Landstrasse / Hobacher Kanalisation	7'903			
Florastrasse / Kanalisation	7'288			
Hobacher und Heimeli / Trennsystem	29'160			
Heimelistrasse / Kanalisation	91'673			
Weststrasse / Kanalisation	9'942			
Fischmattweg / Kanalisation	18'665			
Anschlussgebühren		76'440		250'000
460 Gewässerverbauung	143'881		802'000	
Lutisbach / Gesamtsanierung	143'881		802'000	
5 Ordnung und Sicherheit	58'730	1'318	400'000	
530 Feuerwehr		1'318		
Feuerwehr / Fahrzeugbeschaffung (Nettoanteil)		1'318		
550 Schiesswesen	6'912		200'000	
Schiessanlagen Boden / Sanierung	6'912		200'000	
570 Verkehrswesen	51'818		200'000	
Buswartehäuschen / Ersatz und Neubau	51'818		200'000	
	6'989'291	77'758	11'386'000	250'000
Nettoinvestitionen		6'911'534		11'136'000
	6'989'291	6'989'291	11'386'000	11'386'000

Details

30

	Bilanz 01.01.2015	Veränderung	Bilanz 31.12.15
2 Passiven	-64'434'886.51	-2'487'980.19	-66'922'866.70
20 Fremdkapital	-27'067'272.46	-3'054'126.19	-30'121'398.65
200 Total Laufende Verbindlichkeiten	-1'356'987.00	-5'788'543.25	-7'145'530.25
2000 Laufende Verbindlichkeiten von Dritten	-4'487.00	-5'273'776.95	-5'278'263.95
2004 Transfer-Verbindlichkeiten		13'673.70	13'673.70
2006 Depotgelder und Kautionen	-1'352'500.00	-528'440.00	-1'880'940.00
204 Passive Rechnungsabgrenzung	-6'463'871.71	5'536'269.56	-927'602.15
2040 Personalaufwand		-78'967.85	-78'967.85
2041 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-2'237'122.97	2'179'336.92	-57'786.05
2042 Steuern		-75'000.00	-75'000.00
2043 Transfers der Erfolgsrechnung		-284'283.65	-284'283.65
2044 Finanzaufwand / Finanzertrag		-236'364.10	-236'364.10
2045 Übriger betrieblicher Ertrag		-26'700.50	-26'700.50
2046 Passive Rechnungsabgrenzung IR		-168'500.00	-168'500.00
2049 Übrige passive Rechnungsabgrenzung ER	-4'226'748.74	4'226'748.74	
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-18'000'000.00	-3'000'000.00	-21'000'000.00
2064 Darlehen, Schuldscheine	-18'000'000.00	-3'000'000.00	-21'000'000.00
208 Langfristige Rückstellungen	-886'490.25	437'240.00	-449'250.25
2085 Langfristige Rückst. betriebliche Tätigkeit	-392'171.90	263'240.00	-128'931.90
2087 Langfristige Rückst. für Finanzaufwand	-35'000.00	2'000.00	-33'000.00
2088 Langfristige Rückst. der IR	-172'000.00	172'000.00	
2089 Übrige langfristige Rückstellungen der ER	-287'318.35		-287'318.35
209 Verbindlichkeiten Spezialfinanz./Fonds FK	-359'923.50	-239'092.50	-599'016.00
2090 Verbindlichkeiten Spezialfinanzierungen im FK	-134'643.36	-245'988.70	-380'632.06
2091 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK	-134'893.39	8'558.20	-126'335.19
2092 Verbindlichk. Legaten/Stiftungen	-90'386.75	-1'662.00	-92'048.75
29 Eigenkapital	-37'367'614.05	566'146.00	-36'801'468.05
296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	-7'402'051.00	-13'854.00	-7'415'905.00
2960 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	-7'402'051.00	-13'854.00	-7'415'905.00
298 Übriges Eigenkapital	-29'131'016.42	-254'546.63	-29'385'563.05
2980 Übriges Eigenkapital	-29'131'016.42	-254'546.63	-29'385'563.05
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	-834'546.63	-3'981'951.12	-4'816'497.75
2990 Jahresergebnis	-834'546.63	-3'981'951.12	-4'816'497.75

Bemerkung: Die Liegenschaften südöstlich (GS Nrn. 2256, 2293, 2294) sind nicht Bestandteil des Perimeterbereichs, da diese durch ihre Lage auf der anderen Seite des Helgenhüslibaches und durch die unabhängige Erschliessung über den Zimmelhofweg städtebaulich sowie aussenräumlich für das Erscheinungsbild der Quartiergestaltung Zimel nicht relevant sind.

1.2 Richtplanvorgaben

Das Gebiet Zimel befindet sich gemäss kantonalem Richtplan in einem möglichen Verdichtungsgebiet, in welchem eine hohe Dichte und eine Erhöhung des Wohnanteils anzustreben ist. Gemäss gemeindlichem Richtplan ist das Gebiet vorgesehen für eine qualitativ hochwertige Wohnüberbauung hinsichtlich Gestaltung und Ökologie. Weiter ist der Helgenhüslibach im Rahmen der Planung einer Gesamtüberbauung zu verlegen und zu revitalisieren, was bereits erfolgt ist. Er soll als Trennung zwischen Wohn- und Arbeitsgebiet dienen. Zudem soll gemäss Richtplan zu einem späteren Zeitpunkt die Zimmelstrasse als Begegnungszone umgestaltet und für die Quartierbevölkerung zum Treffpunkt aufgewertet werden.

1.3 Zonenplan/Bauordnung

Gemäss Zonenplan 2008 umfasst der Bebauungsplanperimeter Bau- bzw. Reservebauzonen W2 und W3 sowie Verkehrsflächen. Im Rahmen der vorliegend beabsichtigten Verdichtung um nahezu 80% ist parallel zum Bebauungsplan eine separate Zonenplan- und Bauordnungsänderung in eine «Zone mit speziellen Vorschriften» erforderlich (siehe sep. Kapitel).

1.4 Erschliessung/Kanalisation

Das Gesamtgebiet wird begrenzt von der West- und der Sprungstrasse, dem Lorzenfussweg und dem Weg entlang des Helgenhüslibachs. Im Zentrum führt die neue Ahornstrasse durch das Quartier und leitet den Verkehr von der Wohn- sowie Arbeitszone Zimel über die Sprung-

strasse direkt in die Zugerstrasse. Der Verkehr kann sowohl auf den Quartierstrassen als auch auf dem übergeordneten Verkehrsnetz aufgenommen werden. Die Einmündung in die Kantonsstrasse ist zu Spitzenzeiten nur erschwert möglich. Spätestens bei vollständiger Überbauung soll der Knoten in Form eines Kreisels umgestaltet werden.

Die 6.00 m breite Ahornstrasse ist westseitig mit einer Entwässerungsmulde und ostseitig - zwischen Fahrbahn und Trottoir - mit einem Grünstreifen für Bepflanzung, Beleuchtung sowie Hydranten ausgebildet. Der parallel dazu angelegte Fussweg ist die Verbindung zum Lorzenfussweg und zum Naherholungsgebiet «Boden». Im Zusammenhang mit der neu erstellten Erschliessung wurde auch die für die Überbauung erforderliche Kanalisation ausgeführt. Mit Schmutzwasser-Hauptleitungen ist ein Abwassernetz realisiert worden, welches im Bereich Lorzenfussweg direkt an den Kanal des Gewässerschutzverbands der Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee (GVRZ) anschliesst. Die Meteorwasser-Hauptleitungen werden direkt dem Helgenhüslibach zugeführt. Zudem wurde die Strassenführung der Weststrasse optimiert, die Leitungssysteme der Werke saniert, ausgebaut und an das neue Abwassernetz angeschlossen, die Fundationschicht und der Strassenbelag wurden erneuert.

1.5 Zielsetzung

Der Bebauungsplan dient als öffentlich-rechtliche und richtplankonforme Grundlage der Umsetzung einer hochwertigen Quartierentwicklung und wird den unterschiedlichen Bedürfnissen von Familien, Betagten sowie Einzelpersonen gerecht. Es ist eine gesamthaft konzipierte und gestaltete Bebauungsstruktur anzustreben, welche sich ortsbaulich und architektonisch gut in die Landschaft und in das Dorfbild einfügt. Ein umfangreicher Kriterienkatalog (siehe Planungsbericht) bildet die Grundlage für

zusätzlich mögliche Attika- oder Kniestockgeschosse vorgesehen und im Plan entsprechend vermerkt. Weiter sind Angaben zu Umgebung, Erschliessung (Ein-/Ausfahrt), Wegführung, Parkierung, Entsorgung, Bepflanzung, Retention und Baubereich Einstellhalle definiert.

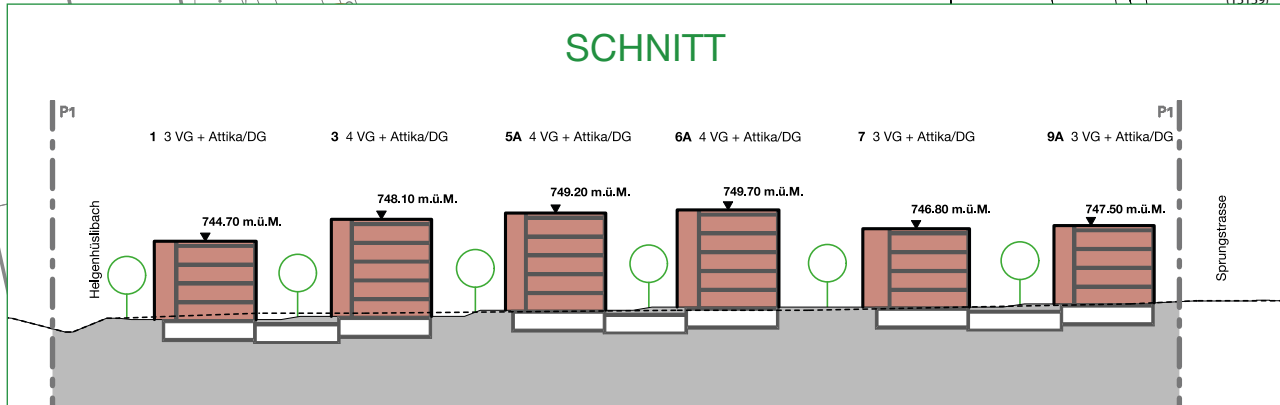
Neben den grafischen Darstellungen sind weiter die «Bestimmungen» zu den Themen Zweck, Bebauung, Erschliessung, Freiraum, Umwelt, Ver- und Entsorgung sowie Schlussbestimmungen gemäss nachfolgend aufgeführtem Wortlaut verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes.

SITUATION BEBAUUNGSPLAN ZIMEL





SCHNITT



BESTIMMUNGEN

ZWECK

1. Der Bebauungsplan hat folgende allgemeine Ziele:
 - Eine gesamthaft konzipierte und gestaltete Bebauung zu erlangen, die sich ortsbaulich und architektonisch gut in die Landschaft und das Dorfbild einfügt.
 - Eine qualifizierte Verdichtung des Quartiers mit hoher Wohnqualität und differenziertem Wohnangebot.
 - Optimale Vernetzung von neuen und bestehenden Erschliessungsstrukturen in einer möglichst behindertengerechten und autoarmen Umgebung.
 - Die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Aussenraumes bezüglich Gestaltung, Erschliessung, Differenzierung von Aufenthaltsräumen und nachhaltiger Bepflanzung.

BEBAUUNG

2. Bauten, Anlagen und Freiraum sind sowohl für sich, als auch im Gesamtzusammenhang, besonders gut zu gestalten.
3. Gebäude dürfen nur innerhalb der im Plan bezeichneten Baubereiche erstellt werden. Auskragende Gebäudeteile (inkl. Balkone, Erker und Hauptdach) dürfen die Baubereiche nicht überragen.
4. Die in den Baubereichen festgelegten Höhenkoten gelten als maximale Höhe für First oder Dachkante und dürfen nur durch technische Aufbauten, Aufbauten im Zusammenhang mit einem Lift, sowie Photovoltaik- und Solaranlagen überschritten werden.
5. Die in den Baubereichen festgelegten EG Koten dürfen um +/- 0.50 m abweichen.
6. Die in den Baubereichen festgelegte Anzahl Vollgeschosse dürfen max. um 1 Geschoss reduziert werden.
7. Die maximale Geschosshöhe ist für Vollgeschosse 3.00 m und für Attika- und Dachgeschosse 3.20 m. Für die Baubereiche 15AB, 19, 23 und 27 sind Geschosshöhen von 3.50 m erlaubt.
8. Die Ausnützung über das Gesamtareal beträgt 0.8. Zwischen den einzelnen Etappen, zwischen den Grundstücken und über die Ahornstrasse hinweg sind Überträge von mehr als 25% zulässig.
9. Die Ausnützung der jeweiligen Baubereiche ist durch eine maximale anrechenbare Geschossfläche festgelegt und darf nicht überschritten werden.
10. Das Dachgeschoss zählt als Vollgeschoss, wenn die Fläche seiner Räume mehr als 65% jener des obersten Vollgeschosses ausmachen.
11. Ein über dem obersten zulässigen Vollgeschoss liegendes Attikageschoss darf auf allen Gebäudeseiten auf die Fassadenflucht erstellt werden.
12. Bei Gebäuden mit einer Fassadenlänge von über 22.00 m muss der Baukörper entlang der Längsfassade einen Versatz von mindestens 1.25 m vorweisen.

13. Es sind im Erdgeschossbereich, sowie auf Balkone und Dachterrassen keine stationären Einrichtungen wie Gartenlauben, Gewächshäuser und Parabolantennen o.ä. erlaubt. Kaltverglasungen sind erlaubt, sofern sie volumetrisch im Baukörper eingebunden sind.
14. Das Farbkonzept und die Dachgestaltung sind verbindlich.
15. Flachdächer sind, soweit sie nicht als Terrassen oder Zugänge zu technischen Einrichtungen genutzt werden, extensiv zu begrünen.
16. Untergeschosse dürfen nur innerhalb der im Plan eingezeichneten Baubereiche für Einstellhallen erstellt werden. Ausserhalb der Baubereiche für Hochbauten dürfen sie nicht sichtbar sein.
17. Ausgänge (Fluchttreppen) und technische Einrichtungen (Entlüftung) im Bezug auf Tiefgaragen dürfen nur innerhalb der im Plan eingezeichneten Baubereiche für Einstellhallen erstellt werden. Sie dürfen nicht als Hochbauten in Erscheinung treten und sind gut in die Umgebung zu integrieren.

NUTZUNG

18. Wohnzonen sind für das Wohnen und für nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bestimmt. Der Wohnanteil muss mindestens 80 % betragen.

ERSCHLIESSUNG

19. Die Zu- und Wegfahrten dürfen nur an den bezeichneten Stellen erfolgen und sind mit einem Hartbelag auszubilden.
20. Die im Plan eingezeichneten Gehwege / Hauszugänge müssen eine Breite von mindestens 2.00 m aufweisen. Jeder Gebäudeeingang ist von einer Seite her behindertengerecht mit einem Gefälle von maximal 6% zu erschliessen. Jedoch müssen nicht alle Wege durchgehend behindertengerecht gestaltet werden. Die Entwässerung ist seitlich über die Schulter in die dafür eingezeichneten Bereiche zu erstellen. Ausgenommen sind die Wege zur Quervernetzung in Nord-Süd-Richtung. Diese müssen nicht behindertengerecht ausgestaltet sein und können in ihrer Breite auf bis zu 1.50 m reduziert werden.
21. Notzufahrten müssen von der Ahornstrasse und Zimmelstrasse gewährleistet werden. Falls die Wege schmaler als 3.50 m sind, müssen diese um einen Streifen Schotterrassen ergänzt werden. Wege und Schotterrassen müssen einen entsprechenden Unterbau aufweisen. Ausgenommen sind die Baubereiche 15AB, 19, 23 und 27. Sie sind für Rettungsfahrzeuge über die Weststrasse zu erschliessen.
22. Es dürfen maximal 363 Parkplätze für Bewohner und Besucher (exkl. Mobility Parkplätze) erstellt werden. Im gesamten Planungssperimeter dürfen nur innerhalb der im Plan bezeichneten Bereiche oberirdische Besucherparkplätze erstellt werden. Der minimale Strassenabstand der Parkfelder beträgt bei einer Senkrecht-Parkierung 1.50 m und bei einer Längs-Parkierung 1.00 m.
23. Die Baubereiche 15AB, 19, 23 und 27 können oberirdisch über die Weststrasse erschlossen werden. Innerhalb der Baubereiche sind im Gebäude integrierte Garagen erlaubt. Innerhalb der im Plan eingezeichneten Bereiche sind Carports und oberirdische Parkplätze erlaubt.

24. Der Baubereich 1 kann optional oberirdisch über die Zimmelstrasse erschlossen werden. Innerhalb des Baubereichs für Hochbauten sind im Gebäude integrierte Garagen erlaubt.
25. Pro Wohnung sind mindestens 3 Veloabstellplätze zu erstellen. Angemessen zur Anzahl Wohnungen pro Treppenhaus, muss im Erdgeschoss in gut zugänglicher Lage zum Hauseingang eine Mindestfläche von 8 bis 12 m² für Velos und Kinderwagen erstellt werden. Die restlichen Veloabstellplätze sind im Untergeschoss zur Verfügung zu stellen.
26. Die im Plan eingezeichneten privaten Fusswege sind von der Bauherrschaft zu unterhalten.
27. Die im Plan eingezeichneten öffentlichen Fusswege sind von der Gemeinde zu unterhalten.

FREIRAUM

28. Der Plan zur Freiraumgestaltung Zimel vom 2. Juli 2014 ist integrierender Bestandteil des Bebauungsplanes und gilt als verbindlich.
29. Ausserhalb der Baubereiche ist die Errichtung von Kleinbauten wie z.B. Veloabstellplätze, Gartenhäuschen, etc. nicht erlaubt.
30. Die im Plan eingezeichneten privaten Vorzonen sind gegenüber dem Niveau der Erschliessungswege leicht zu erhöhen. Die Ausstattung mit mobilen Elementen (Pflanzen in Töpfen, Kleinmöblierungen wie Stühle und Tische etc.) ist gestattet.
31. Abgrenzungen sind nur innerhalb der begrüntten, wohnbezogenen Aussenbereiche erlaubt und als Heckenbepflanzungen auszubilden. Zäune dürfen nur mit grobmaschigem Geflecht oder Querdrähte, nicht sichtbar in den Heckenbepflanzungen, montiert werden. Engmaschige Maschendrahtzäune mit Diagonalgeflecht sind nicht gestattet.
32. Gemeinschaftliche Spiel- und Aufenthaltsbereiche sind innerhalb der im Plan eingezeichneten Bereiche zu erstellen. Als Ergänzung der Spielflächen sind beispielbare Retentionsbereiche vorzusehen, welche in die Aussenraumgestaltung integriert sind.
33. An den im Plan bezeichneten Stellen sind Gehölze zu pflanzen und mit Strauchgruppen zu ergänzen. Für Gehölzpflanzungen im Baubereich von Einstellhallen ist genügend Wurzelraum zu Verfügung zu stellen.
34. Die Retention ist mit naturnah gestalteten Versickerungsmulden innerhalb der im Plan bezeichneten Bereiche vorzusehen.

UMWELT

35. Lärmschutzwände oder Lärmschutzwälle sind im Interesse des Ortsbildes nicht zulässig.
36. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind für die lärmempfindlichen Nutzungen die Einhaltung der Planungswerte für Strassenverkehrslärm mit einem aktualisierten Lärmgutachten nachzuweisen. Die verbindlichen Massnahmen an den Gebäuden bzw. der Strasse sind vom Bauherrn in Absprache mit der Gemeinde zu treffen.

VER- UND ENTSORGUNG

37. An den im Bebauungsplan bezeichneten Positionen sind gemeinschaftliche Ver- und Entsorgungsstellen zu errichten.
38. Die Neubauten sind gemäss generellem Entwässerungsplan der Gemeinde Unterägeri im Trennsystem an die Hauptkanalisation anzuschliessen.
39. Die abzuleitenden Regenwassermengen sind nach Möglichkeit zu versickern oder zu retendieren. Der Abfluss muss auf einen maximalen Wert von $\Psi = 0.1$ gedrosselt werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

40. Der Bebauungsplan tritt nach Genehmigung von Regierungsrat und Baudirektion des Kanton Zug in Kraft.
41. Der Unterhalt von Wegen, Strassen und Freiräumen ist mit dem Baubewilligungsverfahren zu regeln.
42. Sofern dieser Bebauungsplan keine abweichenden Bestimmungen enthält, gilt die jeweilige Bauordnung. Der Gemeinderat kann, im Sinne von Art. 31 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG), Ausnahmen gestatten.

2.3 Konzept Zonenplanänderung / Änderung Bauordnung

In der Bauordnung wird festgesetzt, dass diese Zone auch weiterhin dem Wohnen dient. Hier soll eine zusammenhängend gestaltete Wohnsiedlung mit gemeinsamen Aussenräumen und Parkieranlagen entstehen, die auf einem übergreifenden gestalterischen Konzept für die ortsbauliche Entwicklung sowie in Bezug auf Architektursprache und Aussenräume basiert. An diese Überbauung und die Umgebungsplanung werden hohe gestalterische Anforderungen gestellt. Mit einem Bebauungsplan können diese festgesetzt werden. Darüber hinaus können - im Rahmen eines Bebauungsplans - die Ausnützungsziffer auf max. 0.8 und die Geschosszahl in Teilbereichen auf max. 5 erhöht werden, wenn das vorherrschende Gesamterscheinungsbild dem einer 3-geschossigen Bebauung entspricht. Des Weiteren ist ein integriertes Umgebungsgestaltungskonzept einzureichen.

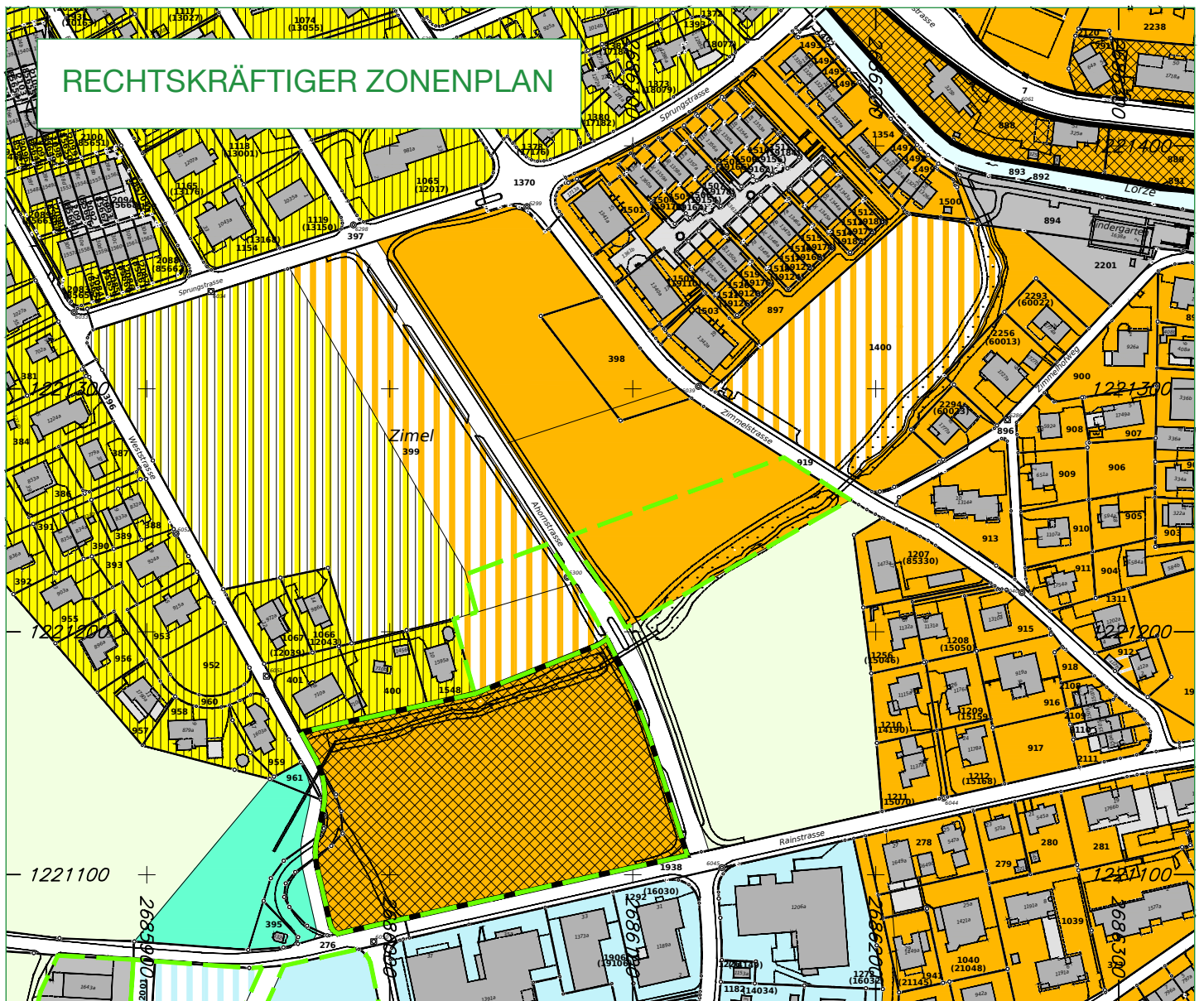
Wird kein Bebauungsplan erarbeitet, gelten die Bestimmungen der Bauordnung für eine Wohnzone 3 (W3) sowie die Anforderungen gemäss § 30a Abs. 1 Bauordnung, die in einem Quartiergestaltungsplan über die gesamte Zone nachzuweisen sind.

- ## 2.4 Bereich Zonenplanänderung / Änderung Bauordnung

Folgende Grundstücke sind von der Umzonung betroffen:

- unbebaut: GS Nrn. 398, 399 und 1400
- bebaut GS Nrn. 400, 401, 1066, 1067, 1548

Der Kanton hat in seiner Anpassung des kantonalen Richtplans (2013) unter anderem das Gebiet Zimel als Verdichtungsgebiet ausgewiesen und fordert die Gemeinde auf, hierfür die notwendige Umzonung mit einer Erhöhung der Ausnützungsziffer basierend auf einer qualifizierten ortsbaulichen Variantenstudie vorzunehmen. Mit der Umzonung, welche auf einem Ideenwettbewerb für die Quartiergestaltung mit Bebauungsplan basiert, setzt die Gemeinde diese Vorgabe um. Weiter ist - wie vorab bereits erwähnt - der vorliegende Bebauungsplan Zimel mit der heute bestehenden Bauordnung und dem Zonenplan nicht umsetzbar und eine Umzonung somit zwingend. Die Zonenplanänderung, die Anpassung der Bauordnung und der Erlass des Baulinienplans haben Gültigkeit für eine der wichtigsten, grossen, zusammenhängenden, innergemeindlichen Entwicklungsflächen.



Legende

Informationsinhalt

Bauzonen		Nichtbauzonen	
	Wohnzone 2b (W2b)		Landwirtschaftszone (L)
	Reserve Wohnzone 2b (RW2b)		Zone öff. Interesse für Erholung und Freihaltung (OeIF)
	Wohnzone 3 (W3)	Allgemeine Informationen	
	Reserve Wohnzone 3 (RW3)		Gewässer
	Wohn- und Arbeitszone 3 (WA3)		Verkehrsfläche (VF)
	Arbeitszone A (AA)	Schutzzonen und überlagernde Bestimmungen	
	Reserve Arbeitszone A (RAA)		Bebauungsplan (bp)
	Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OeIB)		Massgebender Lärmgrenzwert, Planungswert (mlpw)
			Abweichende Empfindlichkeitsstufe (aem)

2.5 Die Umzonung sieht folgende Anpassungen vor:

GS Nrn.	Flächen in m2	Rechtskräftiger Zonenplan 2008	Zonenplan-Änderung
398	12'721	Wohnzone 3 (W3)	Bauzone mit speziellen Vorschriften W3a (BsV)
398	746	Wohnzone 3 (W3)	Verkehrsfläche (VF)
399	7'074 12'562	Reserve Wohnzone 3 (RW3) Reserve Wohnzone 2b (RW2b)	Bauzone mit speziellen Vorschriften W3a (BsV)
399	591	Reserve Wohnzone 3 (W3)	Verkehrsfläche (VF)
1400	8'268	Wohnzone 3 (W3) Reserve Wohnzone 3 (W3)	Bauzone mit speziellen Vorschriften W3a (BsV)
400, 401, 1066, 1067, 1548	3'171	Wohnzone 2b (W2b)	Bauzone mit speziellen Vorschriften W3a (BsV)

Bemerkung: Die neu erstellte Ahornstrasse, welche das Quartier erschliesst, wird im Zonenplan nachgeführt. Hierzu werden östlich 746 m² und westlich 591 m² von einer Wohnzone 2a bzw. Reserve Wohnzone 3 in eine Verkehrsfläche ausgezont.

2.6 Zielsetzung Zonenplanänderung / Änderung Bauordnung

Ziele der Umzonung und der Anpassung der Bauordnung sind:

- Schaffung einer eigenen Quartieridentität
- Schaffung von «preisgünstigem Wohnraum»
- Errichtung einer architektonisch und ortsbau-lich ansprechenden Wohnüberbauung, die ein harmonisches Gesamtbild ergibt
- Ermöglichung hoher Wohnqualitäten für unterschiedliche Nachfragegruppen
- Umsetzung hochwertiger und nutzbarer Aus-senräume für die Erholung und den angeneh-men Aufenthalt im direkten Wohnumfeld für verschiedene Nutzergruppen

The map displays a residential area with various land parcels. A central parcel is labeled 'Zimel 399' and has an area of 22807m². To its right is a parcel of 12721m², and further right is a parcel of 8268m². Other parcels are labeled with their respective areas, such as 591m², 746m², and 1221400. The map also shows streets like 'Zimel', 'Altmühl', and 'Rainstrasse'. A red line runs along the boundary of the central parcel, and a green line runs along the boundary of the parcel to its right. The map is titled 'Zonenplanänderung' in a green box at the top left.

Genehmigungsinhalt

 Bauzone mit spezieller Vorschrift (BsV)

 Verkehrsfläche (VF)

2.10 Massvorschriften

	BO 2008 Bauzone W3	BO 2008 Bauzone W2b	§ 30a Bauzone mit speziellen Vorschriften W3a Zimel mit Bebauungsplan (BP)	§ 30a Bauzone mit speziellen Vorschriften W3a Zimel ohne Bebauungsplan (BP) W3 BO 2008
Vollgeschosse max.	3	2	Max. 5, vorherrschendes Erscheinungsbild 3	3
Ausnützungsziffer	0.47	0.32	0.8	0.47
Grenzabstand	5.0 m	5.0 m	gemäss BP	5.0 m
Max. Gebäudelänge	30 m	30 m	gemäss BP	30 m
Fassadenhöhe	9.5 m	7.0 m	gemäss BP	9.5 m
Firsthöhe	13.5 m	7.0 m	gemäss BP	13.0 m
Mindestspielplatzfläche	15%	15 %	15%	15 %

3. ERGEBNISSE VORPRÜFUNG KANTON

Im kantonalen Vorprüfungsbericht vom 22. Januar 2015 wird mitgeteilt, dass eine Genehmigung durch den Kanton in Aussicht gestellt wird, sofern die diversen Vorbehalte zu den nachfolgenden Themen umgesetzt werden:

- Energie
- Knotenausbau Zuger-/Sprungstrasse
- Parkplatzanzahl (310)
- Gehwegbreiten und Gefälle zu Hauszugängen
- Wegrechte
- Integration Freiraumgestaltungsplan
- Beschaffenheit Maschendrahtzaun
- Gehölzpflanzungen über der Tiefgarage
- Erlass Baulinie Gewässer -> Interessenabwägung und Zuständigkeit Baudirektion
- Einhaltung Planungswerte (Lärm)

Weiter sind diverse Hinweise und Empfehlungen zu Planungsbericht, Energiekonzept, Brandschutz/Rettung und Knotenausbau aufgeführt.

Die Bereinigung der Vorbehalte ist in Rücksprache mit dem Kanton entsprechend umgesetzt und in die Planunterlagen eingearbeitet worden. Bezüglich Vorbehalt Parkierung wird an der Parkplatzzahl von 363 festgehalten und im Bebauungsplan festgelegt. Die Reduktion der Parkplätze (von 363 auf 310) erachten der Gemeinderat und der Korporationsrat hinsichtlich der künftigen Bewohner (Familien, Pendler etc.) als zu einschränkend. Die Erfahrung zeigt, dass ein Parkplatz pro Wohnung nicht ausreicht. Mit den Nutzungsberechtigten verhält es sich wie mit einzelnen Grundeigentümern, welche ihre eher ländlich geprägten Bedürfnisse im Rahmen des Bebauungsplans baulich eigenständig zu verwirklichen gedenken. Mit der Einschränkung der Parkierung würde eine offene Parkierung auf den umgebenden Strassen provoziert.

4. ÖFFENTLICHE AUFLAGE / EINWENDUNGEN

Die öffentliche Ausschreibung erfolgte vom 26. Februar 2016 bis und mit 29. März 2016. Während der Auflagefrist konnten – gemäss § 39 Abs. 3 PBG – beim Gemeinderat schriftlich Einwendungen erhoben werden. Die Berechtigung dazu war nicht beschränkt. Es sind am 24. März 2016 und am 26. März 2016 fristgerecht von zwei Parteien Einwendungen eingegangen.

EINWENDUNG 1

Josef Arnold, Zimmerstrasse 37a

Bemerkung: Die Einwendung ist nachfolgend im originalen Wortlaut abgefasst.

Einsprache Überbauung Zimmer

Die neue Bauzone ist in einigen Bereichen noch sehr verbesserungsfähig. Ich beziehe mich vor allem auf die erste Etappe zwischen Ahorn- und Zimmerstrasse.

1. Einwand: Das Trottoir wird nach der Sprungstrasse in der Zimmerstrasse nicht weitergeführt.

Begründung: Das Gelände fällt leicht ab und wenn Kinder mit ihren Spielgeräten die Wege runterfahren sind sie direkt auf der Strasse. Das Argument, die Zimmerstrasse sei im Richtplan als Langsamfahrzone vorgesehen, sticht hier nicht, haben wir doch vor Jahren diese Zonen bereits an der Urne abgelehnt. Ich schlage vor, das Trottoir bis zum Helgenhüslibach weiter zu führen.

Beurteilung Gemeinde

Bei der Zimmerstrasse handelt es sich gemäss gemeindlichem Richtplan und Strassenreglement um eine Erschliessungsstrasse. Erschliessungsstrassen haben reglementsgemäss über ein einseitiges Trottoir zu verfügen. Bekanntlich ist dieser Ausbaustandart vorliegend bereits heute vorhanden. Sicherheitstechnisch sind

dort beispielsweise Markierungen vorgesehen worden, welche sich in der Praxis als taugliche Massnahme hinsichtlich Geschwindigkeitsanpassung und Aufmerksamkeitsoptimierung sämtlicher Verkehrsteilnehmer bestens bewährt haben. Bei Bedarf könnten solche oder ähnliche Massnahmen – sofern überhaupt erforderlich – auch bei den künftigen Weganbindungen jederzeit umgesetzt werden.

Bezugnehmend auf die genannten Ausführungen kann die Umsetzung eines beidseitigen Trottoirs vorliegend als nicht angezeigt und nicht erforderlich beurteilt werden.

2. Einwand: An der Zimmelstrasse sind innerhalb von 200 Metern 3 Garageneinfahrten geplant.

Begründung: Eine moderne Überbauung kommt mit einer Einfahrt aus. Heute sagen Alle die Autos müssen in den Untergrund, damit die Wohnzone auch als Wohnzone genutzt werden kann. Die verschiedenen Garagenzonen können problemlos unterirdisch angefahren werden.

Beurteilung Gemeinde

Die verkehrsmässige Anbindung der jeweiligen Tiefgaragen ist konzeptionell mittels je drei Anschlusspunkten ab der Ahornstrasse resp. ab der Zimmelstrasse geplant. Nur so können die einzelnen grossräumigen Perimeterbereiche dimensionsmässig sinnvoll in einen nördlichen, einen südlichen und einen mittleren Parkierungssektor unterteilt werden. Eine Verteilung der Ein- und Ausfahrten über den gesamten Perimeter an verschiedenen Orten ist in Anbetracht der erwähnten beträchtlichen Gesamtdimension durchaus angemessen und begründet. Weiter wird so die angestrebte etappierte Erstellung resp. Umsetzung dieser grossen baulichen Entwicklungsmassnahme gewährleistet. Eigentumsmässig erfolgt die Umsetzung über das Land diverser Nutzungsberechtigter, deren bauliche Realisierungszeitpunkte sich stark voneinander unterscheiden. Es ist daher

erforderlich, dass erschliessungsmässig unabhängige Siedlungsteile entstehen können und dadurch eigentumsrechtlich eindeutige Zuordnungen möglich sind. Zudem wurde hinsichtlich Ökologie viel Wert auf die Meteorwasserrückhaltung (Retention) gelegt und daher bewusst auf eine grosse zusammenhängende Tiefgarage verzichtet. Hierdurch wird gewährleistet, dass in den dazwischenliegenden nicht unterbauten Landstreifen eine optimale Retention des anfallenden Regenwassers möglich ist. Darüber hinaus werden auch die Bedingungen für die Anpflanzung von grösseren Bäumen und Sträuchern optimiert resp. gewährleistet.

Bezugnehmend auf die genannten Ausführungen kann die Umsetzung einer Erschliessung mit nur einer einzigen Ein- und Ausfahrt als nicht angezeigt beurteilt werden.

3. Einwand: Kinderspielplätze und Freizeitзо- nen.

In der Zone zwischen Ahorn- und Zimmelstrasse ist eine minimalste Freizeitzone geplant. Erst in der Zone zwischen Ahorn- und Weststrasse ist ein ebenfalls kleiner Spielplatz vorgesehen. Wie hiess das Argument für die neue Überbauung doch «attraktives Wohnen für Familien». Hier muss ich noch die Aussage des Herrn von der Gemeinde wiederholen «Ja, wir wollen halt verdichtet bauen». Gaht's no!

Begründung: Auch bei verdichtetem Bauen müssen in unmittelbarer Nähe von Wohnungen Spielmöglichkeiten für Kinder geschaffen werden.

Beurteilung Gemeinde

Es sind ausreichend Spielbereiche in die Freiflächenplanung des Bebauungsplans integriert. Als Spielflächen dienen dabei nicht nur die Bereiche mit vorgesehenen Spielgeräten, sondern auch der hochwertige und grosszügige Freiraum. Dieser zieht sich durch die gesamte Siedlung und vernetzt dadurch die verschiedenen Teilbereiche

Das Angebot für Spielmöglichkeiten kann als angemessen und ausreichend beurteilt werden.

verkehrs- und sicherheitstechnisch nicht optimal ist. Die zusätzlichen 39-44 Fahrzeughalter aus der Einstellhalle E7 würden diese Situation weiter verschlimmern.

Aktuell fahren Eigentümer und Besucher der Sprungstrasse 1 und 3 mit ihren Autos, Motorrädern und Velos vom Garagenvorplatz eine relativ steile Rampe hoch um dann scharf rechts in die bestehende Zufahrt einzubiegen. Mit der geplanten Zufahrt zur Einstellhalle E7 würden diese Manöver wesentlich erschwert und gefährdet durch Fahrzeuge, die von und zur links von der Rampe liegenden Einstellhalle E7 fahren. Die Abmessungen für die geplante Zufahrt zur Einstellhalle E7 sind derart knapp, dass Fahrzeuge praktisch bis an bestehende Mäuerchen, Zäune und Pflastersteine fahren müssten. Aus unserer Sicht ist es zweifelhaft, ob schwere Nutzfahrzeuge diese neue Zufahrt befahren könnten, ohne bestehende Bauten zu beschädigen. Dies ist z.B. der Fall für die Winkelplatten, welche die Sitzbereiche von der Zufahrt abtrennen und absichern.

Die geplante Einstellhalle E7 ist auf 39-44 Parkplätze ausgelegt. Dadurch würden Lärm-, Licht-, und Abgasimmissionen von zusätzlich 39-44 Fahrzeugen in einer gewachsenen Umgebung für die Anwohner der Sprungstrasse 1 und 3 und «Schwelli» erzeugt. Die Sprungstrasse 1 ist davon betroffen, weil die Sitzplätze zum Teil mehr als 50 cm unter Strassenniveau liegen, die Sprungstrasse 3, weil aktuell gar keine Motorfahrzeuge vorbeifahren.

Antrag

Weil

- einige wesentliche Ziele des Planungsberichts nicht erfüllt werden
- Passanten und übrige Anwohner in der Praxis einen beliebten Fussweg verlieren würden
- die geplante Zufahrt der Einstellhalle E7 eine zusätzliche verkehrstechnische Gefährdung darstellen würde und
- wir als Anwohner von der geplanten Erschlies-

sung der Einstellhalle E7 eine wesentliche Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität und der Werterhaltung unserer Immobilien zu gewärtigen hätten stellen wir den Antrag, dass auf die Zufahrt zur Einstellhalle E7 via die Einfahrt zwischen Sprungstrasse 1, 3 und «Schwelli» zu verzichten sei.

An deren Stelle kann die Zufahrt zu E7 via die Zimmelstrasse problemlos und professionell gebaut werden. Dadurch treten die oben aufgeführten Nachteile nicht ein und die Ziele der Bauplanung können eingehalten werden.

Beurteilung Gemeinde

Gemäss Bebauungsplan ist die verkehrsmässige Anbindung der jeweiligen Tiefgaragen mittels je drei Anschlusspunkten ab der Ahornstrasse, ab der Zimmelstrasse und weiter mit einem Anschlusspunkt über die betreffende Zufahrt ab der Sprungstrasse geplant. Eine Verteilung der Ein- und Ausfahrten über den gesamten Perimeterbereich ist - hinsichtlich der doch beträchtlichen Gesamtdimension der verdichteten Bebauung sowie der Sicherstellung der geplanten Etappierung - ein erklärtes Planungsziel. Topografisch setzen die einzelnen Anschlusspunkte höhenmässig weiter sinnvollerweise am jeweilig tiefsten Punkt des geeigneten Geländes an. Eine Zufahrt ab der Zimmelstrasse ist für die unteren Baufelder aufgrund der topografischen Situation, der erwähnten angemessenen Verteilung der Anschlusspunkte und zudem hinsichtlich der Sicherstellung der Rettungskorridore nicht sinnvoll und somit nicht angezeigt.

Das Verkehrsaufkommen auf der bestehenden Zufahrt ab der Sprungstrasse beträgt heute pro Tag ca. 250 Fahrzeuge und in der Spitzenstunde ca. 55 Fahrzeuge (Erhebungen Geozug Ingenieure AG). Das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch die neue Tiefgarage beträgt pro Tag ca. 120-150 Fahrzeuge und in der Spitzenstunde ca. plus 25-30 Fahrzeuge. Das gesamte Verkehrsaufkommen beträgt damit neu pro Tag

TRAKTANDUM 4

Genehmigung Bebauungsplan Mülirein

- Bericht und Antrag des Gemeinderates an die Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gebäude der Inneren Spinnerei prägen den Ortseingang von Unterägeri. Die Nutzung des heute unter Denkmalschutz stehenden Ensembles stellt jedoch zunehmend eine Herausforderung dar. Um die gewerbliche Nutzung langfristig sicherzustellen, sind zusätzliche Lager- und Produktionsflächen erforderlich. Um darüber hinaus eine nachhaltigere Mischnutzung zu erreichen, ist ein Neubau mit Wohn- und Gewerbeflächen geplant. Diese Neubauten sollen das industriell geprägte Erscheinungsbild der Spinnereigebäude ergänzen. Durch eine Weiterentwicklung des Areals wird die ortsbauliche Eingangssituation entlang der Kantonsstrasse qualitativ aufgewertet. Zudem wird die Erschliessung für die Gesamtliegenschaft optimiert.

Vorgesehen ist der Anbau eines Lager- und Produktionsgebäudes, welcher nördlich an das historische Spinnereigebäude anschliesst. Weiter werden auch die nördliche Erschliessung über den Mülireinweg ausgebaut sowie die bestehende Zufahrt von der Zugerstrasse her optimiert. Das bestehende Wohnhaus am südöstlichen Rand des Perimeters wird abgebrochen und durch den Neubau eines Wohn- und Gewerbegebäudes ersetzt. Durch eine Gesamtgestaltung der Umgebung wird eine verbesserte Nutzungs- und Aufenthaltsqualität geschaffen sowie die ortsbauliche Situation aufgewertet.

Um die geplante Entwicklung der Inneren Spinnerei sowohl für die Gemeinde als auch für den Eigentümer zu sichern, wird die Umsetzung einer baulich massgeschneiderten Lösung im Rahmen eines Bebauungsplans geregelt und sichergestellt.

1. BEBAUUNGSPLAN MÜLIREIN

Unterlagen

Der Bebauungsplan Mülirein setzt sich aus folgenden Unterlagen zusammen.

- Plangrundlage Bebauungsplan Mülirein, Mst. 1:500
- Planungsbericht Bebauungsplan Mülirein gemäss Art. 47 RPG
- Plan 070-100, Richtprojekt Bebauung Grundrisse, Mst. 1:200
- Plan 070-101, Richtprojekt Bebauung Schnitte, Mst. 1:200
- Plan 070-101, Richtprojekt Umgebung, Mst. 1:200
- Modellgrundlage, Mst. 1:500

Bemerkung: Nachfolgend erfolgt im Sinne einer Übersicht eine inhaltliche Zusammenfassung.

1.1 Perimeter

Der Bebauungsplanperimeter erstreckt sich über eine Fläche von gut 3'250 m². Das Gesamtgebiet wird begrenzt von der südseitigen Zugerstrasse, vom südwestseitigen Spinnereikomplex, vom nord- und ostseitigen Waldgebiet, vom nordseitigen Landwirtschaftsgebiet und vom nordostseitigen Wohngebiet. Der südöstliche Eckbereich liegt im Anschlussbereich der Alten Landstrasse.

1.2 Planungsziele und Grundsätze

Die Einhaltung der übergeordneten Ziele der Raumplanung, der Beitrag zur Siedlungsentwicklung nach Innen, der haushälterische Umgang mit Boden und die kompakte Gestaltung der Siedlung mit Schaffung von räumlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und die Entwicklung des Areals werden unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte erreicht und umgesetzt:

- Produktionsstandort erhalten und ausbauen
- Erreichung besserer Nutzungsmischung (Leerstände vermeiden)
- Dichte maximieren
- ortsbauliche Eingangssituation qualitativ aufwerten

- industriellen Charakter des Dorfeingangs durch Neubauten stärken
- rücksichtsvoller Umgang mit denkmalgeschütztem Kontext
- Nutzbarkeit und Aufenthaltsqualität durch Umgebungsgestaltung erhöhen
- Optimierung der Gesamterschliessung des Areals
- Massnahmen für Lärmschutz
- zweckmässige Ver- und Entsorgung

1.3 Bebauung

Im Bebauungsplan sind die maximalen Gebäudegrundflächen (Baufelder A und B) sowie deren Höhen festgelegt. Baufeld A beschreibt dabei den Bereich des Lager- und Produktionsgebäudes, welches direkt an das bestehende Spinnereigebäude anschliesst. Innerhalb des Volumens von Baufeld B soll das neue Wohn- und Gewerbegebäude zu stehen kommen. Es setzt sich aus einem gewerblich genutzten Erdgeschoss, sowie zwei Vollgeschossen und einem Attikageschoss für Wohnungen zusammen. Die Höhen entsprechen den Vorgaben der Bauordnung. Innerhalb der Baufelder sind sämtliche Bauteile wie beispielsweise Loggien integriert. Es dürfen keine auskragenden Bauten über die Baufeldgrenzen ragen. Die Dächer sind als Flachdächer ausgestaltet. Das Attikageschoss ist an drei Seiten auf die Fassadenflucht gebaut und hält die max. Fläche von 60% der darunter liegenden Geschossfläche gemäss Bauordnung ein. Die Teile der Gebäude, welche unterirdisch liegen, sind im Bebauungsplan separat vermerkt. Als Grundlage für die Beurteilung der gestalterischen Qualität dient das dem Bebauungsplan zugrundeliegende Richtprojekt. In diesem wird der Umgang mit den Loggien, der Erschliessung durch einen Laubengang und die generelle Fassadeneinteilung festgehalten.

1.4 Nutzung

Das im Bebauungsplan definierte Baufeld A liegt gemäss dem Zonenplan Unterägeri in der Arbeitszone. Basierend auf dem Richtprojekt soll hier ein Lager- und Produktionsgebäude entstehen, welches die Nutzung der bestehenden Spinnereigebäude ergänzt. Diese Nutzung entspricht der Vorgabe des Zonenplans und muss im Rahmen des Bebauungsplans nicht weiter definiert werden. Das Baufeld B des Bebauungsplans liegt in der Wohn- und Arbeitszone. Gemäss Richtprojekt soll hier ein Wohn- und Geschäftshaus entstehen. Diese Nutzung entspricht der Vorgabe des Zonenplans und muss im Rahmen des Bebauungsplans nicht weiter definiert werden. Das Nutzungsmass ist das im Bebauungsplan definierte Bauvolumen. Dieses beinhaltet auch Flächen, die als Erschliessung oder als privater Aussenraum genutzt werden.

1.5 Erschliessung/Parkierung

Die Zu- und Wegfahrten sind im Bebauungsplan klar durch entsprechende Pfeile aufgezeigt und dürfen nur in diesen Bereichen ausgeführt werden. Zudem wird die Einhaltung der Sichtwinkel vermerkt. Die verkehrstechnische Erschliessung innerhalb des Areals ist durch die asphaltierte Fläche gekennzeichnet. Die verschiedenen grün eingezeichneten Fusswege erschliessen das Gebäude und vernetzen das Areal mit der Umgebung. Fahrradabstellplätze für Besucher der Gewerberäume werden oberirdisch, nahe der Fusswege, angeordnet. Für die Bewohner steht ein Fahrradkeller im Untergeschoss zur Verfügung.

1.6 Freiraum

Im Bereich zwischen Wohn- und Gewerbegebäude und der Direktorenvilla (siehe Plan) ist eine gemeinschaftliche Freifläche vorgesehen. Deren Ausgestaltung wird im Rahmen eines Umgebungsgestaltungsplans näher erläutert. Dieser ist bindender Bestandteil des Bebauungsplans. In ihm werden Details über die Bepflanzung und die Gestaltung festgehalten.

- Ausnützung

Anmerkung: Der Anbau des Lager- und Produktionsgebäudes stellt gegenüber der im Perimeter ausgewiesenen Fläche in der Arbeitszone AA keine Abweichung zur Einzelbauweise dar.

- Gewerbeanteil

denn nur im Erdgeschoss sind sie sinnvoll von der Strasse erschlossen und können von einer im Erdgeschoss zulässigen Mehrhöhe profitieren. Die Gebäudegrundfläche ist aber zu klein, um den geforderten Anteil im Erdgeschoss vollumfänglich zu realisieren. Da das Gebäude direkt an eine Arbeitszone angrenzt, in welcher bereits ausschliesslich und ausreichend Gewerbeflächen bestehen, ist die Abweichung hinsichtlich einer sinnvollen Nutzungsmischung begründet.

- Attikageschoss

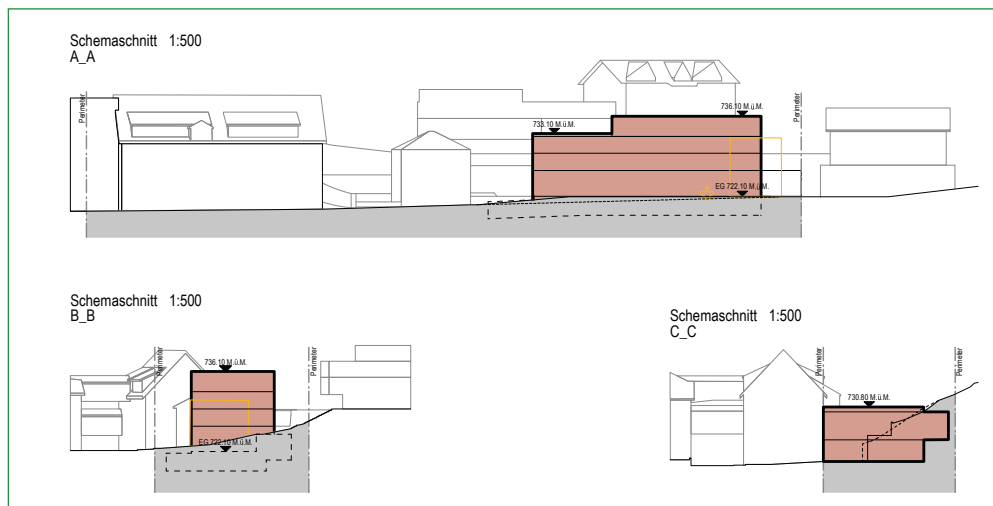
Gemäss Bauordnung darf ein Attikageschoss nicht mehr als ein Drittel der Gebäudelänge näher als 1.50 m an die Fassade gebaut werden. Im Rahmen des Bebauungsplans ist festgelegt, dass innerhalb des Baufelds B das Attikageschoss auf der dem Direktorenhaus abgewandten Seite an die Fassaden gebaut werden darf. Diese Abweichung ist von denkmalpflegerischer Seite angeregt worden, damit das dadurch erzeugte Gebäudevolumen als wichtige Nachempfindung des historischen Kontextes beurteilt werden kann.

- Parkplätze

57

1.19 Öffentlichrechtliche Plangrundlage und Bestimmungen

Die Plangrundlage des Bebauungsplans Mülrein sieht Baubereiche vor, welche in ihrer Grundrissabmessung masslich definiert sind. Weiter sind die Geschosszahl, die EG-Koten und die First-Koten planlich fixiert. Die Baubereiche sind volumetrisch definiert und im Plan entsprechend vermerkt. Weiter sind Angaben zur Umgebung, Erschliessung (Ein-/Ausfahrt), Wegführung, Parkierung, Bepflanzung, Retention und Baubereich Einstellhalle definiert.



Neben der grafischen Darstellung sind weiter die Bestimmungen zu den Themen Zweck, Bebauung, Nutzung, Erschliessung, Freiraum, Entwässerung, Ver- und Entsorgung und Schlussbestimmungen verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes.

BESTIMMUNGEN

1. DER BEBAUUNGSPLAN MÜLIREIN BEZWECKT:

- Die Sicherung einer zeitgemässen und nachhaltigen Nutzung der historischen Gewerbeflächen der Inneren Spinnerei.
- Den Erhalt der historischen Gebäude der Inneren Spinnerei als Ort für Arbeit und Gewerbe.
- Die Aufwertung des Ortsbildes und des Freiraums im Bereich des Dorfeingangs.
- Eine hochwertige architektonische Gestaltung und ortsbauliche Einordnung der Neubauten in die bestehende Dorfeingangssituation und den denkmalgeschützten Kontext.
- Eine optimale Erschliessung des Areals.

BEBAUUNG

2. Bauten, Anlagen und Freiraum sind sowohl als Einzelteile als auch im Gesamtzusammenhang besonders gut zu gestalten.
3. Gebäude sind nur innerhalb der im Plan bezeichneten Baubereiche zulässig. Im Baubereich B muss auf Seite der Kantonsstrasse an die Baubereichsgrenze gebaut werden.
4. Die in den Baubereichen festgelegten Höhenkoten dürfen nur durch untergeordnete technische Aufbauten überschritten werden.
5. Im Baubereich B sind nur Flachdächer erlaubt.
6. Im Bereich des Baufelds B ist ein Attikageschoss vorzusehen. Dieses ist an der Ost-, Süd- und Westfassade fassadenbündig anzuordnen.
7. Es sind keine über die Baubereiche auskragenden Terrassen oder Balkone zulässig.
8. Die Fassadengestaltung muss sich in der Gliederung und Materialisierung an den historischen Industriebauten orientieren. Die Farbgestaltung ist mit der kantonalen Denkmalpflege abzustimmen.

NUTZUNG

9. Für Bauten im Baubereich B gilt eine maximal anzurechnende Geschossfläche von 1'770 m² (aGF) Berechnung nach VPBG §16 Absatz 1 und 2). Das Nutzungsmass im Baubereich A wird durch die dargestellten Bauvolumen bestimmt.
10. Im Erdgeschoss des Baufelds B sind ausschliesslich gewerbliche Nutzungen zulässig.

11. Die Zu- und Wegfahrten dürfen nur an den im Bebauungsplan bezeichneten Stellen erfolgen.
12. Zufahrten müssen in den Geländeverlauf harmonisch eingefügt werden.
13. Die Autoabstellplätze sind auf dem Baufeld B weitestgehend unterirdisch und auf dem Baufeld A auf dem Dach anzuordnen. Die Abstellplätze für Kunden auf dem Baufeld B im Erdgeschoss sind dezentriert, mit einem Abstand zur Gebäudekante, in das Gebäude zu integrieren und dürfen einen Einschnitt ins Gebäude von max. 13 m Breite und max. 4.5 m Höhe nicht überschreiten.
14. Es sind Veloabstellplätze an gut zugänglicher Lage innerhalb des Gebäudes oder in Eingangsnähe vorzusehen.
15. Für Baubereich A können mindestens 13 und maximal 29 Parkplätze erstellt werden.

16. Der Umgebungsplan vom 08.07.2015 ist für die weitere Bearbeitung als Konzept verbindlich und stellt einen Bestandteil des Bebauungsplans dar.
17. An der Ecke Zugerstrasse / Alte Landstrasse ist ein öffentlicher Platz mit einem gross-kronigen Laubbaum und dem bestehenden historischen Brunnen zu gestalten.
18. Mit dem Baugesuch ist ein detaillierter Umgebungsplan mit Pflanzplan und Materialkonzept basierend auf dem Umgebungsplan vom 08.07.2015 einzureichen.
19. Die Spiel- und Begegnungsfläche ist mit der kantonalen Denkmalpflege abzusprechen.
20. Die Dachflächen sind zu begrünen, sofern diese nicht als Aufenthaltsflächen, Parkplätze oder für technisch bedingte Dachaufbauten und deren Erschliessung genutzt werden.
21. Im rückwertigen Bereich der Direktorenvilla sind Stützmauern und Hangsicherungen zu begrünen.

22. Das Meteorwasser ist zu versickern oder mittels Retention zeitversetzt in das Leitungssystem abzugeben.

23. Für die Abfallentsorgung steht die Unterfluranlage auf GS 1261 zur Verfügung.

24. Soweit der «Bebauungsplan Mülirain» keine abweichenden Bestimmungen enthält, gilt die jeweilige Bauordnung. Der Gemeinderat kann im Baubewilligungsverfahren kleine Abweichungen bewilligen.

3. ERGEBNISSE VORPRÜFUNG KANTON

Mit dem kantonalen Vorprüfungsbericht vom 01. Oktober 2015 wird zusammengefasst mitgeteilt, dass eine Genehmigung in Aussicht gestellt wird, sofern die diversen Vorbehalte zu den nachfolgenden Themen umgesetzt werden;

- Ausweisung Vorzüge gegenüber Einzelbauweise
 - Anzahl Parkfelder Baufeld A festlegen
 - Ausfahrt Baubereich B direkt auf Zugerstrasse nicht gestattet
 - Legende Pfeil richtungsgerecht darstellen
 - Ausfahrt Zugerstrasse Sichtlinien normgerecht ergänzen
 - Ausscheidung Unterniveaubaulinie
- Weiter sind diverse Hinweise und Empfehlungen aufgeführt.

Die Bereinigung der Vorbehalte ist entsprechend umgesetzt und in die Planunterlagen eingearbeitet worden.

4. ÖFFENTLICHE AUFLAGE / EINWENDUNGEN

Die öffentliche Ausschreibung erfolgte vom 26. Februar 2016 bis und mit 29. März 2016. Während der Auflagefrist konnten – gemäss § 39 Abs. 3 PBG - beim Gemeinderat schriftlich Einwendungen erhoben werden. Die Berechtigung dazu war nicht beschränkt.

Es sind keine Einwendungen eingegangen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Gemeinderat der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2016 folgende

Anträge:

1. den Bebauungsplan Mülirein GS Nrn. 885, 1260, 1533 und 1979, Zugerstrasse 86 und 88, Alte Landstrasse 192 zu genehmigen
2. Vollzug durch den Gemeinderat

Unterägeri, 11. Mai 2016

FÜR DEN GEMEINDERAT

Josef Ribary, Gemeindepräsident

Sylvia Derrer Pape, Gemeindeschreiberin

Fahrplan 2016

Montag bis Freitag, 25. April bis 23. September 2016

Unterägeri	ab	10 11.30	13.15	15.00
Oberägeri	ab	11.40	13.25	15.10
Ländli	ab	11.50	13.35	15.20
Eierhals Hotel	ab	12.05	13.50	15.35
Morgarten Denkmal	ab	12.15	14.00	15.45
Morgarten Hotel	ab	12.20	14.05	15.50
Naas	ab	12.35	14.20	16.05
Unterägeri	an	10 13.00	14.45	16.30
Oberägeri	an			16.40
Ländli	an			16.50

Samstag, 30. April bis 24. September 2016

Unterägeri	ab	11.30	13.15
Oberägeri	ab	11.40	13.25
Ländli	ab	11.50	13.35
Eierhals Hotel	ab	12.05	13.50
Morgarten Denkmal	ab	12.15	14.00
Morgarten Hotel	ab	12.20	14.05
Naas	ab	12.35	14.20
Unterägeri	an	13.00	14.45
Oberägeri	an		14.55
Ländli	an		15.05

Sonn- und Feiertage, 24. April bis 16. Oktober 2016

Unterägeri	ab	13.15	15.00
Oberägeri	ab	13.25	15.10
Ländli	ab	13.35	15.20
Eierhals Hotel	ab	13.50	15.35
Morgarten Denkmal	ab	14.00	15.45
Morgarten Hotel	ab	14.05	15.50
Naas	ab	14.20	16.05
Unterägeri	an	14.45	16.30
Oberägeri	an		16.40
Ländli	an		16.50

Zeichenerklärung

10 vom 11. Juli bis 19. August 2016
 16 Halt nur zum Aussteigen

Als Feiertage gelten

Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August

Beförderungsmöglichkeiten für Reisende im Rollstuhl

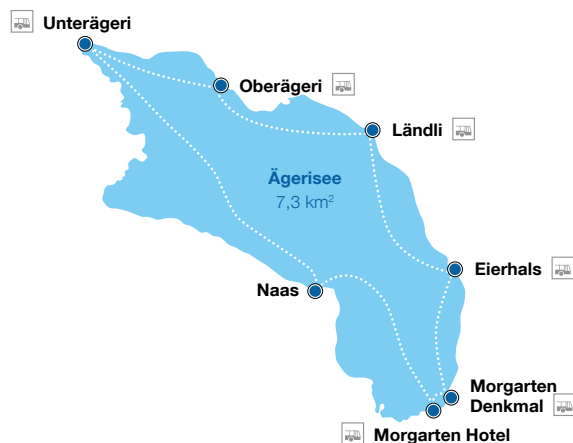
Nicht alle Kurse, nicht alle Haltestellen, nur Handrollstühle.
 Voranmeldung erforderlich, Telefon 041 728 58 50.

Restaurationsbetrieb

Tischreservation für alle Fahrten mit Konsumation erforderlich:
 Telefon 041 728 58 50 oder online unter www.aegerisee-schifffahrt.ch

Schiffseinsätze

Bei Sturm sowie aus betrieblichen Gründen können Fahrten eingestellt oder mit anderen Schiffen ausgeführt werden.



Frühstück auf dem Ägerisee

Sonntag, 1.5. bis 25.9.

Unterägeri ab	09.15 Uhr	Unterägeri an	11.15 Uhr
Oberägeri ab	09.30 Uhr	Oberägeri an	11.30 Uhr

Mittags-Schiff

Samstag, 7.5. bis 24.9.

Montag bis Freitag, 11.7. bis 19.8. (ohne Feiertage)

Unterägeri ab	11.30 Uhr	Unterägeri an	13.00 Uhr
Oberägeri ab	11.40 Uhr	Oberägeri an	13.25 Uhr

Piraten-Schatzsuche NEU

Mittwoch, 8.6. | 22.6. | 10.8. | 17.8.

Besammlung Schiffsteg Oberägeri	13.45 Uhr		
Oberägeri ab	14.00 Uhr	Oberägeri an ca.	16.00 Uhr

Kulinarische Abendfahrten

Fondue Chinoise	Freitag, 4.3.
Spargel-Festival	Freitag, 8.4.
Wine & Dine	Freitag, 20.5.
Güggeli-Schiff	Freitag, 3.6.
Südsee-Buffer	Freitag, 8.7.
Sommernachtstraum 	Freitag, 5.8.
Wild Wild West 	Freitag, 9.9.
Wildfestival	Freitag, 7.10.
Rötel aus dem Ägerisee	Freitag, 4.11.
Unterägeri ab 19.30 Uhr	Einstieg ab 19.15 Uhr
Oberägeri ab 19.45 Uhr	
Oberägeri an 22.30 Uhr	Ausstieg bis 23.30 Uhr

Silvester-Galadiner		Samstag, 31.12.	
Unterägeri ab	19.30 Uhr	Einstieg ab	19.15 Uhr
Oberägeri ab	19.45 Uhr		
Unterägeri an	ca. 00.45 Uhr		
Oberägeri an	ca. 01.00 Uhr		

Jassfahrten

Jassfahrt mit Raclette NEU	Samstag, 27.2.2016 Samstag, 25.2.2017
Beginn Jassturnier, Schiffsteg Oberägeri	14.00 Uhr
Schifffahrt mit Abendessen	ca. 18.00 bis 19.00 Uhr
Ausklängen am Schiffsteg Oberägeri bis	20.00 Uhr

Jassfahrt mit Abendessen	Samstag, 21.5.
Beginn Jassturnier, Schiffsteg Oberägeri	14.00 Uhr
Schifffahrt mit Abendessen	ca. 18.00 bis 19.00 Uhr
Ausklängen am Schiffsteg Oberägeri bis	20.00 Uhr

Jassnachmittag mit Zvieri-Fahrt	Samstag, 5.11.
Beginn Jassturnier, Schiffsteg Oberägeri	13.00 Uhr
Schifffahrt mit Zvieri-Teller	ca. 16.00 bis 17.00 Uhr
Ankunft am Schiffsteg Oberägeri	17.00 Uhr



AUSFÜHRLICHE RECHNUNG 2015

Um die Druck- und die Erstellungskosten einzusparen, wird die ausführliche Version der Rechnung 2015 nicht mehr gedruckt. Die ausführliche Rechnung 2015 ist abrufbar auf der Homepage der Einwohnergemeinde Unterägeri unter <http://www.unteraegeri.ch/de/verwaltung/publikationen>.

Für den Fall, dass kein Zugriff auf das Internet besteht, kann ein Exemplar der ausführlichen Rechnung bei der Finanzabteilung der Einwohnergemeinde Unterägeri, Seestrasse 2, 6314 Unterägeri, Telefon 041 754 55 45, verlangt werden.

